

Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. I/S 54
„Gewerbegebiet Enniskillener Straße“,
Stadtbezirke Senne/Brackwede**



Juli 2012



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung	4
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1 Schutzgut Geologie/Relief und Boden	10
2.2 Schutzgut Wasser	15
2.3 Schutzgut Klima und Luft	20
2.4 Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere	23
2.5 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild	32
2.6 Schutzgut Mensch	35
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	39
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	40
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	41
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	41
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	48
6. Weitere Angaben	49
6.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	49
6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	49
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	51
8. Literatur/Quellenangaben	56
9. Anhang	57
- Kompensationsflächenberechnungen	
- Verkleinerungen der Karten 1 und 2	
- Verkleinerung der Karte der Standorte der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) zu erhaltenden 29 Bäumen im Bereich Bockschatzhof	
- Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich der geplanten Erstaufforstung an der Straße Am Reiherbach mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	
- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll	

Übersicht über die Karten in der Anlage (M 1 : 1.000):

Karte 1: Biotoptypen und Nutzungen

Karte 2: Konfliktplan

Übersicht über die Abbildungen im Text:

Seite

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des B-Planes Nr. I/S 54 mit Informationen zum Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld und schematische Darstellung der in Bau befindlichen Trasse der BAB 33	2
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld	7
Abb. 3:	Lage von Biotopkatasterflächen des LANUV NRW im Bereich des B-Plangebietes Nr. I/S 54	8
Abb. 4:	Bodenverhältnisse und Verlauf der Gewässerachsen im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“	10
Abb. 5:	Verbreitung schutzwürdiger Böden im Bereich des B-Plangebietes Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“	11
Abb. 6:	Schichtenverzeichnis eines Bohrprofils im Wald innerhalb des B-Planes Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Wald“	12
Abb. 7:	Hydrogeologische Verhältnisse im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Enniskillener Straße“	15
Abb. 8:	Blick auf die Grünlandbrache in der Aue des Gewässers 38.02 mit Betonfläche im Randbereich zur Fabrikstraße	23
Abb. 9:	totholzreicher Kiefernmischwald im Nordwesten des B-Plangebietes	24
Abb. 10:	naturnaher Buchen-Eichenwald im Westen des B-Plangebietes	25
Abb. 11:	Buchen-Eichenwald im Süden des B-Plangebietes mit dichter Strauchschicht aus Stechpalmen-Beständen	26
Abb. 12:	Ausschnitt aus der preußischen Uraufnahme von 1837	32
Abb. 13:	Luftbild aus dem Jahr 2002/2003 mit schematischer Darstellung der in Bau befindlichen Trasse der BAB 33	32
Abb. 14:	Straßenverkehrslärm im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“	36
Abb. 15:	Schienenverkehrslärm im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“	36
Abb. 16:	Lage und Abgrenzung der 45.111 m ² großen Kompensationsfläche an der Straße Am Reiherbach	44
Abb. 17:	schutzwürdige und geschützte Biotope im Radius von 300 m um die geplante Erstaufforstungsfläche an der Straße Am Reiherbach in Bielefeld-Ummeln	45

1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage des § 2 Abs. 4 des BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt durch die Neuaufstellung des B-Planes Nr. I/S 54 die Erweiterung gewerblicher Bauflächen über die Grenzen des seit den 1960er Jahren rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9 „Hambrink-Kampmann“ nach Westen und Süden hinaus. Dieses Vorhaben trägt dem Wunsch einer im Plangebiet ansässigen Firma Rechnung, ihren Produktionsstandort aus betriebswirtschaftlichen Gründen nach Süden und Westen zu erweitern.

Das ca. 4,8 ha große B-Plangebiet liegt südlich der Enniskillener Straße und westlich der Fabrikstraße in den Gemarkungen Senne und Brackwede (s. Abb. 1). Die Erweiterung nach Westen über die Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes hinaus beträgt zwischen 75 m Tiefe im Norden und 100 m im Süden und umfasst eine Fläche von 2,56 ha.

Im B-Plan Nr. I/S 54 werden, wie im rechtskräftigen B-Plan Nr. I/S 9, Gewerbegebiete (GE) mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dies bedeutet eine Überbaubarkeit von 80% der gesamten Bruttofläche. Für die nördlichen Teilflächen mit Nutzungsgliederung [GE_(N)] sind nur Gewerbebetriebe zulässig, von denen keine wesentlichen Lärm- und Geruchsbelästigungen ausgehen. Im Bereich der geplanten Hochregallager entlang der Fabrikstraße wird die Gebäudehöhe auf maximal 30 m festgesetzt. Die westlich anschließenden Gebäude sollen maximal 15 m hoch errichtet werden. Eine Überschreitung dieser Festsetzung aus betriebstechnischen Gründen ist bis zu einer Höhe von 20 m zulässig. Ferner sind Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50 m zulässig.

***bauliche
Nutzungen***

Verkehrsflächen sind von der Planung nicht betroffen. Die Erschließung erfolgt von der Fabrikstraße und der Enniskillener Straße.

Verkehrsflächen

Im Bereich der Teilflächen des rechtskräftigen B-Planes sind 90 % der überbaubaren Flächen bereits versiegelt. Durch die geplanten baulichen Nutzungen westlich des rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9 ist eine Neuversiegelung von 1,35 ha Fläche vorgesehen.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Planes Nr. I/S 54 (gerissene schwarze Linie) mit Informationen zum Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld und schematische Darstellung der im Bau befindlichen Trasse der BAB 33 (schwarze Linie, Darstellung aus dem FNP; Anmerkung: In der DGK sind die bereits vorhandenen Erweiterungsbauten der westlich der Fabrikstraße ansässigen Firma noch nicht dargestellt.)

Entlang der Enniskillener Straße wird auf einer Breite von 4,0 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt. Die Fläche ist mit standortgerechten Laubbäumen (Stammumfang 16 - 18 cm) zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Verlust zu ersetzen.

**Grünflächen
gemäß § 9 (1) 25a
BauGB**

Die nicht überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes im Westen werden auf einer Breite von 27 m ebenfalls als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Zisternen, Sprinkler und Löschwasserbehälter/-teiche sowie

Anlagen zur Regenwasserrückhaltung (in naturnahem Ausbau) zulässig.

Die geplanten Flächen zum Anpflanzen haben eine Größe von insgesamt 0,78 ha.

Südwestlich der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden die weiteren Flächenanteile des B-Plangebietes in einer Breite von 4,50 m bzw. 15 m als Fläche für Wald festgesetzt. Die Fläche für Wald innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des B-Plangebietes hat eine Größe von 0,28 ha. Die Fläche für Wald wird nicht in die Umzäunung des GE-Gebietes eingeschlossen. Die Umzäunung erfolgt an der Südwestgrenze der Grünfläche gemäß § 9 (1) 25a BauGB, so dass jegliche Nutzung des Waldes durch Nebenanlagen ausgeschlossen wird.

Fläche für Wald

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz in der Fabrikstraße und der Enniskillener Straße, das für die Mehrbelastung ausreichende Kapazitäten vorhält.

Entwässerung

Das Niederschlagswasser der Bestandsflächen wird an die öffentlichen Regenwasserkanäle in der Fabrikstraße und Enniskillener Straße angeschlossen. Von den Erweiterungsflächen wird das Niederschlagswasser der Hofflächen ebenfalls der bestehenden Kanalisation zugeleitet. Die Entwässerung der neuen Dachflächen soll nach Westen in den Bereich der 30 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen. Nach der Entwässerungsplanung des Büros SM Ingenieurplan (2011) soll im Zentrum der zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB geplanten Fläche ein Regenrückhaltebecken (RRB) auf einer Fläche von insgesamt 1.700 m² (einschl. Böschungen) in Erdbauweise errichtet werden. Das Becken erreicht ein Volumen von 696 m³. Der Überlauf des RRB soll gedrosselt in das Nebengewässer 38.02 erfolgen (ortsnahe Einleitung entsprechend § 51a Landeswassergesetz NRW). Aus gewässerökologischen Gründen wird eine Drosselung der Einleitung auf einen Wert von ca. 5 - 7 l/s*ha Fläche des Einzugsgebietes erforderlich.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die beim B-Plan I/S 54 von Bedeutung sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Bodenschutz

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4(2) LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlichen Inanspruchnahme von Böden.

§ 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 2 Landeswassergesetz (LWG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern; vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sollen unterbleiben.

Wasserschutz

§ 44 (1) LWG: Grundwasserentnahmen dürfen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

§ 51a LWG: Niederschlagswasser von Grundstücken ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen; dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen;

Klimaschutz

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

§ 1 (6) BauGB: Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit bindenden Immissionsgrenzwerten ist zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

Natur-/Landschaftsschutz

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 (6) BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a (3) BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt. Im B-Plan sollen die entsprechenden Festsetzungen rechtsverbindlich aufgenommen werden.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Artenschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm: Die Vorschrift dient dem Schutz sowie der Vorsorge des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Mensch

	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV): Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Gewerbegebiete	69	59
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
reine und allgemeine Wohngebiete	59	49

Weitere Zielaussagen bzgl. des Schutzes des Menschen geben BauGB, BBodSchG, BImSchG, BNatSchG, LG NW (so oben).

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für den B-Plan Nr. I/S 54 weitere Fachpläne zu berücksichtigen.

Im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - GEP TA OB BI (Rechtskraft 2004) ist die östliche Fläche des B-Plans (Bereich des rechtskräftigen B-Plans I/S 9) als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt. Der westliche Teil des B-Plangebietes ist als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Südlich schließen sich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ an. Die im Bau befindliche BAB 33 ist als „Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr“ im Regionalplan dargestellt.

Regionalplan



Flächen- nutzungsplan

Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (Quelle: Bauamt der Stadt Bielefeld) mit Abgrenzung des geplanten Änderungsbereichs (gerissene schwarze Linie)

Legende: kariert = gewerbliche Bauflächen, große Punkte = Flächen für Wald, mittlere Punkte = Flächen für die Landwirtschaft, kleine Punkte = Grünflächen, schwarze Doppellinie = Trasse der im Bau befindlichen BAB 33

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld ist der östliche Teilbereich mit bestehendem Gewerbegebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der westliche Teilbereich des B-Planes ist im FNP als Fläche für Wald verzeichnet.

Somit stehen die Planungen des B-Planes Nr. I/S 54 den Darstellungen des FNP der Stadt Bielefeld entgegen und es wird eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Waldflächen des B-Plangebietes liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne (Stand 2006) und sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Feuchtsenne“. Die Festsetzung als LSG wurde getroffen zur Erhaltung eines abwechslungsreich gegliederten Landschaftsraumes mit seinen vielen Wäldchen, Baumreihen, Baumgruppen, Hofeichen und Grünlandflächen. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, den Laubwaldanteil zu vermehren.

Landschaftsplan

Die Waldfläche des B-Plangebietes ist schutzwürdiges Biotop des Landeskatasters des LANUV NRW. Das Waldgebiet westlich des bestehenden Gewerbegebietes (BK-4016-044) weist differenzierte, totholzreiche Waldvegetationstypen von schichtenreichen Kiefern-Laubmischwäldern bis zu alten, kleinflächigen und teilweise ilexreichen Eichen-Buchenwäldern auf. Waldgebiete mit dieser hohen strukturellen Vielfalt sind in der Senne nur noch selten zu finden. Aus diesem Grunde ist das Waldgebiet ein wichtiges Trittsteinbiotop für tot- und altholzliebende Tierarten.

Biotopkataster LANUV NRW

Bei der Nr. BK-4017-370 außerhalb des B-Plangebietes handelt es sich um weitere, kleinflächige, relativ artenreiche und magere Pferdeweiden und erhaltenswürdige Trittsteinbiotope im Siedlungsrandbereich.

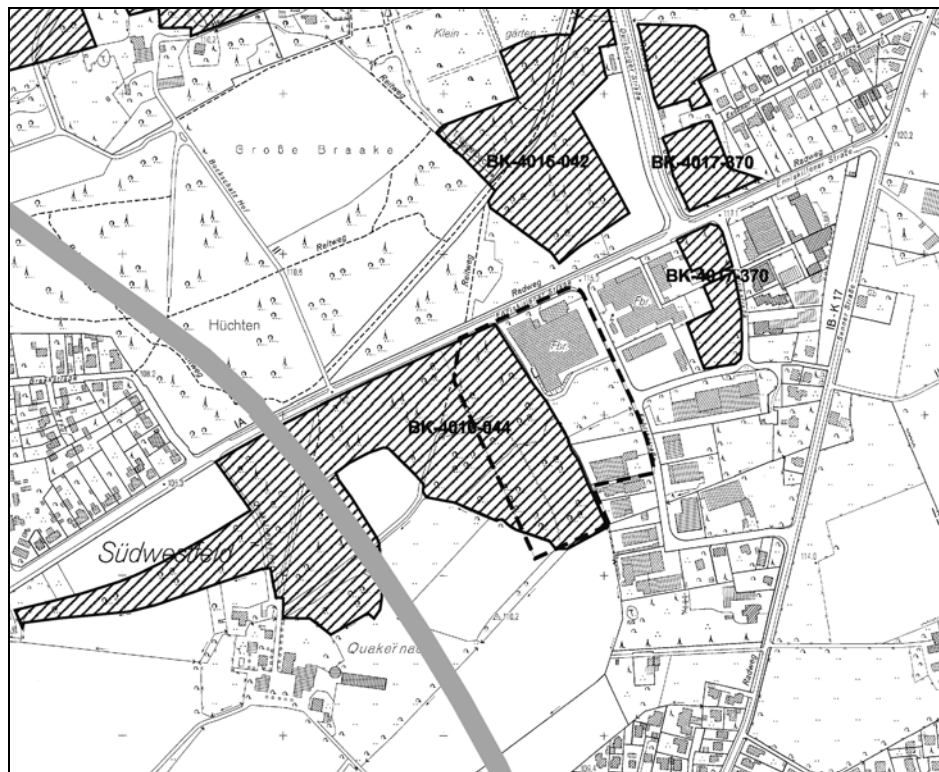


Abb. 3: Lage von Biotopkatasterflächen des LANUV NRW im Bereich des B-Plangebietes Nr. I/S 54 (= gerissene schwarze Linie, graue Linie = schem. Darstellung der im Bau befindlichen Trasse der BAB 33)

Die Freiflächen westlich der Fabrikstraße innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes wurden bei der Stadtbiotopkartierung Bielefeld 1992 als schutzwürdiges Biotop aufgenommen und später in das Landeskataster übernommen. Hervorgehoben wurde damals die gut ausgebildete Uferhochstaudengesellschaft an dem Nebengewässer des Trüggelbaches. Aufgrund der teilweise bereits erfolgten Überbauung durch Gewerbehallen, wurden die Flächen inzwischen aus dem Landeskataster herausgenommen.

Nördlich Enniskillener Straße sind die „Erlenwälder und Kiefernwälder südöstlich Bockschatz“ (BK-4016-042) mit überwiegend mittlerem Baumholz vielfältige, lokal bedeutsame Waldbiotope und somit wertvolle Trittsteinbiotope innerhalb der Siedlungsrandzone.

Das Zielkonzept Naturschutz weist die Flächen des bestehenden Gewerbegebietes als Flächen mit geringer oder ohne Naturschutzfunktion aus. Der westliche Teilbereich ist gemäß Zielkonzept Naturschutz Naturschutzvorranggebiet. Das Wald-Naturschutzvorranggebiet setzt sich über die Enniskillener Straße

**Zielkonzept
Naturschutz**

nach Norden bis zu den Wäldern um den Bockschatzhof fort. Aus der Abb. 1 ist ersichtlich, dass die Wälder im Westen bereits durch die im Bau befindliche Trasse der BAB 33 zerschnitten werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das B-Plangebiet wurde im Juli 2010 eine detaillierte Bestandsaufnahme durchgeführt. Für die angrenzenden Räume wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet wurde für jedes Schutzgut so gewählt, dass alle Auswirkungen des Vorhabens ausreichend beurteilt werden können.

Für jedes Schutzgut erfolgt eine Beschreibung des Status quo und im Anschluss daran unmittelbar die Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Die Beschreibung der Bestandssituation umfasst die Funktionen und Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter sowie Empfindlichkeiten in Bezug auf mögliche Eingriffe. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Beschreibung des Status quo am rechten Rand mit einer gelben Markierung gekennzeichnet.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/S 54 des Büros Drees & Huesmann · Planer, Bielefeld, Stand Juli 2012.

Die Umweltauswirkungen werden verbal argumentativ dargestellt. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dargestellt und zunächst gesondert bewertet. Bei der abschließenden Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung werden die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Kriterien der Bewertung sind Natürlichkeit, Gefährdungsgrad, Repräsentanz im Naturraum sowie die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Relevanz nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen wird am rechten Rand mit einer braunen Markierung hervorgehoben.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

2.1 Schutzgut Geologie/Relief und Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft IIIa (Westfälische Bucht), im Ostmünsterland, das im Bereich des B-Plangebietes weiter in die naturräumliche Untereinheit Stukenbrocker Lehmplatten untergliedert wird. Eine Reihe von eingestreuten Geschiebelehminseln prägt das Landschaftsgefüge. In einem recht regelmäßigen Wechsel befinden sich hier schwachwellige, staufeuchte Lehmplatten, vorwiegend sandige fast ebene Flächen und Mulden, einzelne Dünenfelder sowie kastenförmige, breitsohlige Täler. Entsprechend abwechslungsreich sind Boden, Vegetation und Landnutzung in diesem Naturraum.

Das B-Plangebiet weist ein leichtes Gefälle von NO nach SW auf. Von der Fabrikstraße fällt das Gelände von 114 m üNN bis zum westlichen Rand des Plangebietes auf 111 m üNN ab.

Im B-Plangebiet sind Podsol- und Gleyböden vorhanden.



Abb. 4: Bodenverhältnisse und Verlauf der Gewässerachsen im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“
(Bodenkarte NRW Blatt Gütersloh L 4116, dunkelgrau = Gleyeböden, hellgrau = Podsolböden)

Nach der Bodenkarte NRW handelt es sich bei den Gley-, z. T. Podsol-Gleyböden (G8) im östlichen Teil des B-Plangebietes um reine Sandböden (Mächtigkeit > 20 dm) mit Grundwasser von i. d. R. 4 - 8 dm unter Flur (GW2). Die Böden weisen eine hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Geologie

Relief

Bodenverhältnisse

Die Teilflächen im Westen des Plangebietes sind tiefreichend humose Podsol-, z. T. Braunerde-Podsolböden (P82), bei denen z. T. Ortstein im Untergrund vorhanden ist. Das Grundwasser steht in den z. T. kiesigen Sandböden (Mächtigkeit > 20 dm) i. d. R. 13 - 20 dm unter Flur. Die Wasserdurchlässigkeit ist i. d. R. hoch bis sehr hoch.

Die Bodentypen P82 und G8 (s. oben) besitzen eine geringe bis sehr geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe sowie geringe Filter- und Puffereigenschaften (GD 2004).

In der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GD 2004) ist der Podsolboden im Westen aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials als schutzwürdiger Boden (sw1) herausgestellt.

Schutzwürdigkeit

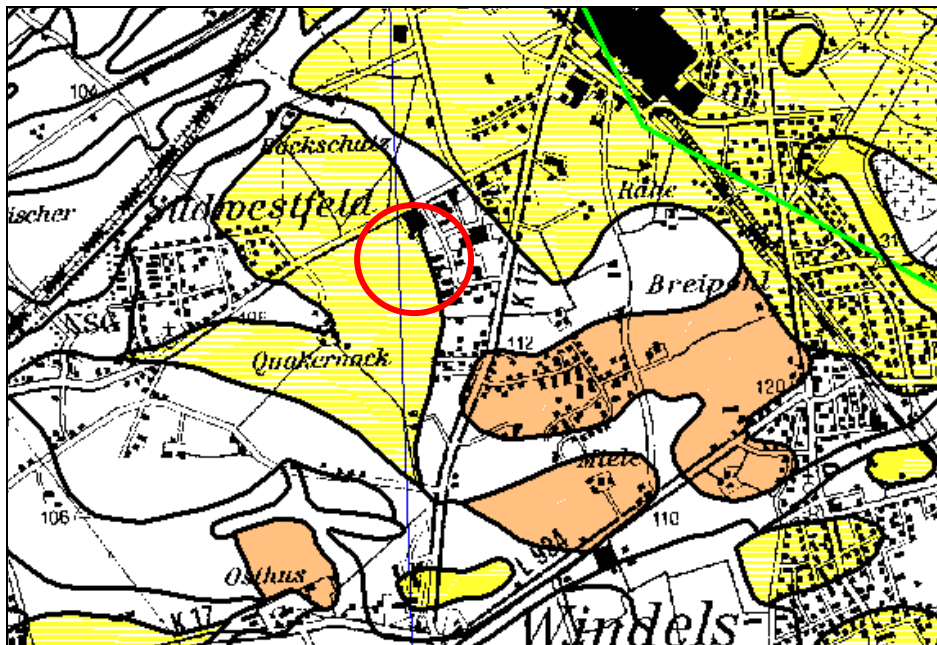


Abb. 5: Verbreitung schutzwürdiger Böden im Bereich des B-Plangebietes Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“
(Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte, GD 2004); die Lage des B-Plangebietes ist durch einen roten Kreis gekennzeichnet;
Legende: gelb = schutzwürdige, aktuell grundwasser- und staunässefreie, tiefgründige Sand- oder Schuttböden, orange = schutzwürdige Plaggenesche

Gley- und Podsolböden sind westlich und südwestlich des Teutoburger Waldes großflächig verbreitet. Die Regenerationsfähigkeit (Wiederherstellbarkeit) von Gleyböden wird mit 50 bis 200 Jahren angegeben, was im Vergleich einer mittleren Zeitspanne entspricht. Für Podsolböden ist aber mit einer Regenerationszeit von > 200 Jahren zu rechnen (MEUSER 2008).

Die Auswertung der historischen Karten zeigt, dass die Wälder innerhalb und westlich des Plangebietes seit mindestens Anfang

des 19. Jh. weitgehend in dieser Ausdehnung erhalten geblieben sind. Bei den dort vorhandenen Böden kann deshalb von weitgehend natürlichen und unbeeinträchtigten Bodenverhältnissen mit einem hohen Alter ausgegangen werden. Sie besitzen aus diesen Gründen eine hohe Schutzwürdigkeit. Natürliche Waldböden setzen sich auch westlich des Plangebietes fort (s. BK-4016-044, Abb. 3).

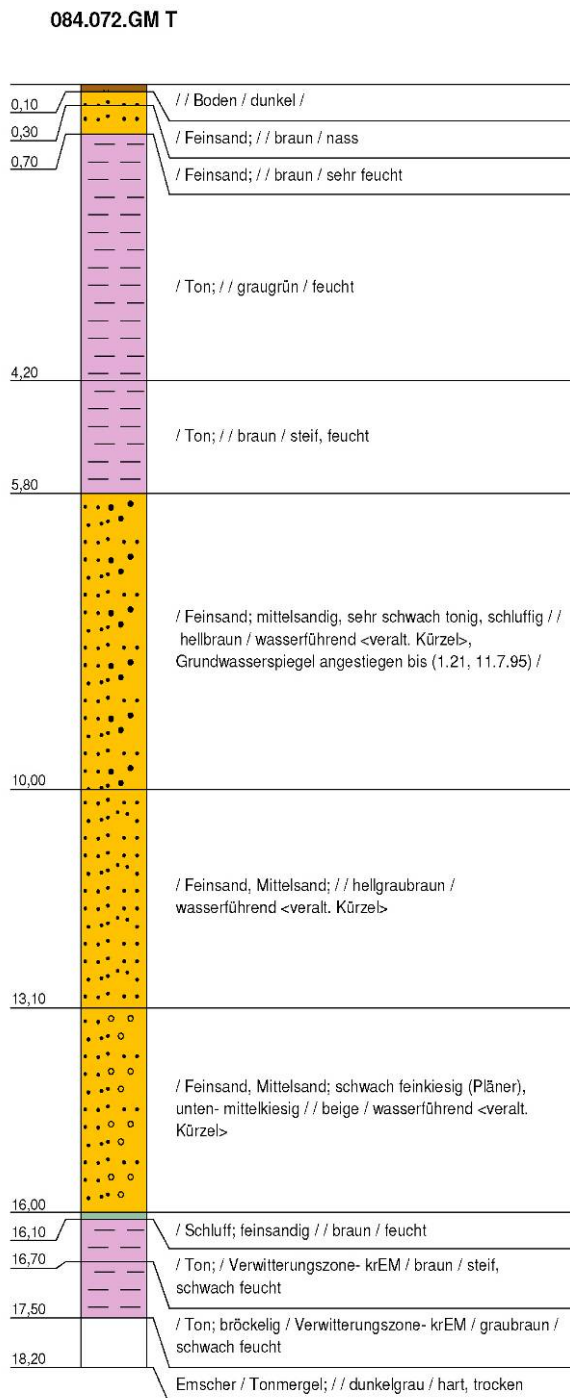


Abb. 6: Schichtenverzeichnis eines Bohrprofils im Wald innerhalb des B-Planes Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Wald“ (Quelle: Umweltamt der Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld unterhält zwei Grundwassermessstellen innerhalb des Waldes im Erweiterungsgebiet. Aus den Bohrprofilen (s. Abb. 6) ist der genaue Schichtenaufbau für den in der Bodenkarte NRW als Podsol (P82) bezeichneten Boden zu erkennen.

Demnach liegt im westlichen Plangebiet oberflächennah eine ca. 5 m mächtige Geschiebelehmzone aus Ton vor. Aufgrund dieser wasserstauenden Schichten ist eine Versickerung von Niederschlagswasser in diesem Bereich nicht möglich.

Im östlichen Teil des B-Plangebietes ist die Versickerung aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes von 4 - 8 dm ebenfalls auszuschließen.

Versickerungsfähigkeit

Versiegelte Flächen bestehen bereits im östlichen Teilbereich des Plangebietes durch die vorhandene Gewerbegebietsnutzung (s. Karte 1). Insgesamt sind bereits 1,65 ha Fläche des B-Plangebietes (= 33,7 %) versiegelt.

Durch die bestehende Gewerbegebietsnutzung mit LKW-Verkehr innerhalb des Plangebietes sind verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen in den westlich angrenzenden Wald zu berücksichtigen, die bei den vorherrschenden WSW-Winden jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

Altablagerungsflächen, Altstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Vorbelastungen

Altlasten

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung

Innerhalb des B-Plangebietes ist im Bereich des rechtskräftigen B-Planes eine Versiegelung von 1,83 ha Fläche zulässig und mit 1,65 ha tatsächlicher Versiegelung und den inzwischen errichteten Zeltbauten auch nahezu ausgeschöpft. In der westlichen Erweiterungsfläche innerhalb des Waldes sind derzeit keine Beeinträchtigungen des Bodens und keine Versiegelungen vorhanden. In diesem Bereich beträgt die Größe der geplanten überbaubaren Fläche und damit der Neuversiegelung 1,35 ha.

Im Bereich der neu versiegelten Flächen gehen die Bodenschichten einschließlich der Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen (z. B. Filter-, Pufferfunktion) dauerhaft verloren. Darüber hinaus werden schutzwürdige Böden sowie Vegetationsstandorte dauerhaft beseitigt.

Bodenverdichtungen, Umlagerungen und eine vollständige Veränderung des typischen Bodenaufbaus sind aufgrund der Baumaßnahmen für den gesamten Bereich des GE-Gebietes zu erwarten. Zur Anpassung des Geländeniveaus an die geplanten Baukörper wird durch Massenausgleich die vorhandene Geländemorphologie vollständig verändert. Eingriffe in die Bodenstrukturen ergeben sich auch im Bereich der nicht überbaubaren Flächen und der Flächen gemäß § 9 (1) 25a BauGB im Westen aufgrund der geplanten Anlage von Regenrückhaltebecken/Löschwasseranlagen etc..

Durch die Planung werden natürliche, schutzwürdige Waldböden auf einer Fläche von 1,35 ha durch Versiegelung beseitigt bzw. weitere 0,92 ha durch Eingriffe in die Bodenstrukturen verändert. Aus der Abb. 3 ist die Ausdehnung der Waldböden innerhalb und westlich des Plangebietes zu sehen. Von der insgesamt 9,77 ha

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

umfassenden Waldbodenfläche (entspricht BK-4016-044) werden durch die Gewerbegebietsplanung ca. 23 % in Anspruch genommen. Zu berücksichtigen ist ferner der Verlust weiterer schutzwürdiger Waldböden in diesem Bereich durch die im Bau befindliche Trasse der BAB 33.

Insgesamt sind die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Geologie, Relief und Boden aufgrund der Kriterien Natürlichkeit, Repräsentanz und Wiederherstellbarkeit sowie Schutzwürdigkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen und der großflächigen Neuversiegelung bzw. Bodenveränderungen von insgesamt 2,27 ha von hoher Erheblichkeit.

Die Erweiterung von Gewerbegebietsflächen führt i. d. R. zu einem steigenden Verkehrsaufkommen und damit zu einer höheren Schadstoffbelastung der Böden im Bereich der nicht überbaubaren Flächen. Diese Zunahme der Beeinträchtigungen ist aber in Anbetracht der geplanten Erweiterung eines dort bereits bestehenden Betriebes mit der Intention der Verbesserung der Produktionsabläufe durch neue Produktionsgebäude sowie Lagerhallen als vergleichsweise gering einzuschätzen. Neue Verkehrsflächen sind, mit Ausnahme einer Feuerwehrumfahrt, die auch für Betriebszwecke genutzt wird, nicht vorgesehen. Betriebsbedingt sind die Auswirkungen der Planung deshalb von geringer Erheblichkeit.

Nach Beendigung des Bauvorhabens ist ein Zaun zwischen der Fläche für Wald und der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB zu errichten, um Schäden und Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbodens zu vermeiden.

Die Bodenversiegelung sollte auf das unbedingt notwendige Maß (§ 1 LBodSchG, § 1a (2) BauGB) beschränkt werden. Möglichkeiten bestehen auch in Gewerbegebieten durch Gestaltung von Grünanlagen um Gebäude, Hof- und Lagerplätze im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze, Carports und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Erschließungsstraße unzulässig.

***betriebsbedingte
Auswirkungen***

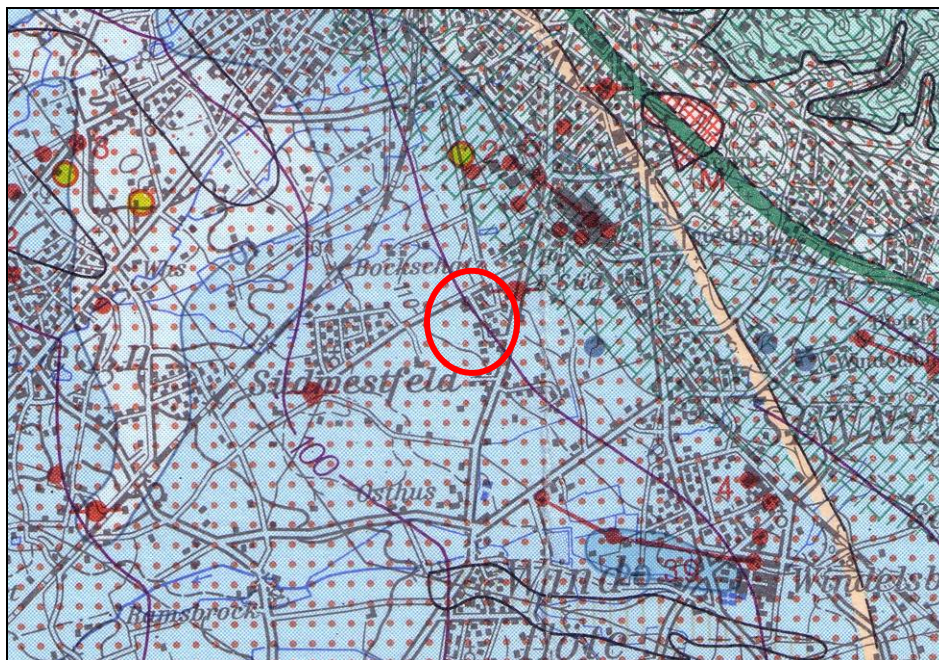
***Vermeidungs-
und Minderungs-
maßnahmen***

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
- Verlust von 1,35 ha natürlichen Waldbodens einschl. Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen sowie Veränderungen der Bodenstrukturen auf weiteren 0,92 ha natürlichen Waldbodens - Verlust von 1,35 ha und Veränderung von 0,92 ha schutzwürdiger Waldböden	hoch

Bewertung der Erheblichkeit

2.2 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo



**Grundwasser-
verhältnisse**

Abb. 7: Hydrogeologische Verhältnisse im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Enniskillener Straße“ (Hydrogeologische Karte Blatt Gütersloh C 4314); Die Lage des B-Plangebietes ist durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

Nach der hydrogeologischen Karte liegt das Plangebiet im Bereich eines 10 - 20 m mächtigen Porengrundwasserleiters des Quartärs, der aus Mittelsand, Grobsand und Kies besteht und - ausgenommen in Bereichen mit Geschiebelehm-linsen (s. Abb. 6) - eine sehr gute bis mäßige Durchlässigkeit aufweist. Darunter lagert Emschermergel (Mächtigkeit im Bereich Ummeln 200 bis

300 m, LÖER 1994), der nur sehr gering grundwasserführend ist und zur Ausbildung zweier weitgehend unabhängiger Grundwasserstockwerke führt. Aus den Sanden des Quartärs wird zum überwiegenden Teil die Trinkwasserversorgung der Bielefelder Bevölkerung gewährleistet.

Die Fließrichtung des Grundwassers wird durch die Geländetopografie und die Lage der Fließgewässer bestimmt. In der Regel strömt das Grundwasser den Bächen zu und speist diese Gewässer (effluente Verhältnisse). Die Grundwasserstromrichtung weist entsprechend der Fließrichtung des Trüggelbach-Nebengewässers Nr. 38.02 bzw. des Kreidebaches (Nr. 39) nach Südwesten.

Im Allgemeinen ist im Bereich von Porengrundwasserleitern durch Versickerung von Niederschlagswasser von einer guten Grundwasserneubildung auszugehen. Aufgrund der Geschiebelehmlinse im Plangebiet (s. Abb. 6) ist die Grundwasserneubildung in diesem Bereich jedoch eingeschränkt. Andererseits können aufgrund der zwischengelagerten Tonschicht Verschmutzungen und Schadstoffe nicht sofort in das tiefere Grundwasser eindringen.

Das B-Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Bielefeld-Ummeln reicht jedoch von Norden bis an die Enniskillener Straße heran.

Die Bohrprofile der beiden Grundwassermessstellen innerhalb des Waldes im B-Plangebiet zeigen eine Grundwasserführung unterhalb der Geschiebelehmschicht in Tiefen von 5,35 bis 5,80 m. Gelegentlich wird jedoch auch ein Anstieg des Grundwassers bis 1,20/1,50 m unter Geländeoberkante registriert.

Im östlichen Teil des B-Plangebietes, das durch den rechtskräftigen B-Plan Nr. I/S 9 bereits zum überwiegenden Teil als Gewerbegebiet entwickelt ist, ist auf der Grundlage der Angaben in der Bodenkarte NRW von hohen, oberflächennah anstehenden Grundwasserständen auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes liegt der Ursprung des Kreidebaches (Nr. 39) an der Grenze zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet des B-Planes Nr. I/S 9 und dem Waldgebiet. Der Bach fließt in südliche Richtung. Der Oberlauf ist in den Sommermonaten überwiegend temporär wasserführend (NZO-GmbH 2004).

Darüber hinaus hat ein Nebengewässer des Trüggelbaches mit der Nr. 38.02 seinen Ursprung an der Fabrikstraße, durchfließt das bestehende Gewerbegebiet im Randbereich einer Brache und fließt weiter innerhalb des Waldes südwestlich in Richtung des Hofes Quakernack. Auch dieses Gewässer zeigt im Jahresverlauf nur eine temporäre Wasserführung.

**Wasserschutz-
gebiet**

**Grundwasser-
flurabstand**

**Oberflächen-
gewässer**



Trockene Fließrinne des Nebengewässers 38.02 innerhalb des Waldes im B-Plangebiet während der Kartierungen Anfang Juli 2010.

Im Rahmen des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung von Gewässern im Ems-Lutter-Einzugsgebiet wurde die Gewässerstrukturgüte des Kreidebachoberlaufs im Bereich angrenzender Gewerbegebietsnutzung als stark und übermäßig geschädigt bewertet (NZO-GMBH 2004). Für das NG 38.02 liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Beide Gewässer sind nicht Bestandteil des Gewässergüteprogramms, das von der Stadt Bielefeld seit Mitte der 1980er Jahre durchgeführt wird, so dass hinsichtlich der Wasserqualität der Fließgewässer keine Aussagen getroffen werden können.

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen durch leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), die in der Vergangenheit durch einen Metall verarbeitenden Betrieb verursacht wurden. Die seit Mitte der 1980er Jahre von der Stadt Bielefeld betriebene Sanierung des Schadensfalles hat bereits zu einer deutlichen Reduzierung der CKW geführt. Die Sanierung wird noch weiter fortgesetzt.

Vorbelastungen des Kreidebachoberlaufes bestehen aufgrund der schlechten Gewässerstrukturen.

Vorbelastungen

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Versiegelte Bodenschichten stehen grundsätzlich nicht mehr zur Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung. Im Bereich des Plangebietes gehen somit zunächst 1,35 ha Grundwasserneubildungsflächen verloren.

Das Niederschlagswasser der Hofflächen im Erweiterungsgebiet soll den Regenwasserkanälen in der Fabrikstraße und der Enniskillener Straße zugeleitet werden. In der nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Fläche im Westen des Plangebietes wird ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise angelegt, das Niederschlagswasser der Dachflächen im Erweiterungsgebiet aufnehmen soll. Der Überlauf des RRB soll gedrosselt in das Nebengewässer des Trüggelbaches 38.02 eingeleitet werden. Somit werden die anfallenden Niederschlagswassermengen gemäß § 51a Landeswassergesetz ortsnahe eingeleitet.

Bei einem tatsächlichen Verlust von 1,35 ha Fläche zur Grundwasserneubildung sind Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt grundsätzlich möglich. Unter Berücksichtigung einer ortsnahe Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers und aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate im Landschaftsraum ist die Neuversiegelung im B-Plangebiet bau- und anlagebedingt jedoch von vergleichsweise geringer Erheblichkeit. Auswirkungen auf den Grundwasserflurabstand sind ausgeschlossen.

Das Gewässer 38.02 soll zumindest parallel zur Fabrikstraße durch die geplanten Hochregallager überbaut werden. Gemäß § 3 Landeswassergesetz NRW ist das Gewässer in diesem Bereich als Graben einzustufen, da es nicht der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dient. Die gesetzlich definierte Fließgewässereigenschaft beginnt erst unterhalb des Grundstücks der ansässigen Firma (lt. Auskunft H. Reimann, Umweltamt Bielefeld, vom 08.03.2010).

Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch die zusätzliche Niederschlagswassereinleitung sind nicht zu erwarten, da die Einleitungsmenge auf den natürlichen Oberflächenlandabfluss (ca. 5 - 7 l/s*ha) reduziert werden muss. Die darüber hinausgehende Regenwassermenge muss als Retentionsraum nachgewiesen werden (ATV a 117). Betriebsbedingt sind die Auswirkungen als gering anzusehen.

***bau- und
anlagebedingte
Auswirkungen***

***betriebsbedingte
Auswirkungen***

Die für das Schutzgut Boden aufgeführten Maßnahmen gelten in gleichem Maße für das Schutzgut Wasser.

Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von 1,35 ha Grundwasserneubildungsflächen • Überplanung des Grabens 38.02 innerhalb des derzeit rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9	• geringer Einfluss auf die Grundwasserneubildung • keinen Einfluss auf den Grundwasserflurabstand und Trinkwasserschutzgebiete gering

**Vermeidungs- und
Minderungs-
maßnahmen**

**Bewertung der
Erheblichkeit**

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Nach der Stadtklimaanalyse der Stadt Bielefeld (1995, Fortschreibung 2000) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mäßiger Klimaempfindlichkeit. Der östliche Teilbereich weist starke Veränderungen aller Klimaelemente und eine zeitweise hohe Schadstoffbelastung auf. Dieses Gewerbeflächenklimatop stellt eine intensive Wärmeinsel dar. Die Erweiterungsfläche im Westen des Plangebietes und die Freifläche im Bereich des Gewässers 38.02 gehören den Wald- und Freiflächenklimatopen an, die starke Frisch- und Kaltluftproduzenten sind.

Flächen ohne oder nur mit geringer Versiegelung und gleichzeitig mit hohen Vegetationsstrukturen (z. B. Waldgebiete, Parkanlagen) stellen i. d. R. kühle Bereiche dar, da sie nur wenig der am Tage eingestrahlten Energie speichern. Dadurch sind die thermischen Belastungen im Sommer gering und die Bereiche erfüllen eine erhöhte biothermische Entlastungsfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche. Größere zusammenhängende unversiegelte Flächen stellen einen Regenerationsraum dar, der für Frischluft- und Kaltluftzufuhr, aber auch für Abbau bzw. Vermischung von Schadstoffen mit unbelasteten Luftmassen sorgt.

Die bislang unversiegelten Flächen des Plangebietes haben eine positive Wirkung auf die mikroklimatischen Verhältnisse. Insbesondere Waldflächen erzeugen ein ausgeglichenes Bioklima während sommerlicher windschwacher Wetterlagen, was sich positiv im unmittelbaren Umfeld im Bereich der bestehenden Gewerbegebiete und Wohnbebauung an der Enniskillener Straße auswirkt. Darüber hinaus besitzt der Wald eine hohe Filterkapazität für Luftschadstoffe, da die Bäume durch Ad- und Absorption gas- und partikelförmige Luftschadstoffe ausfiltern können.

Der östliche Teilbereich des B-Plangebietes weist durch den hohen Versiegelungsgrad bereits eine starke sommerliche Aufheizung und Dämpfung der nächtlichen Abkühlung auf. Zudem ist durch die großflächige Bebauung die Windgeschwindigkeit herabgesetzt. Insgesamt herrscht in diesem Gebiet eine ungünstige bioklimatische Situation.

Angaben zur Luftqualität bzw. Schadstoffbelastung liegen für das Plangebiet nicht vor. Die nächstgelegenen Messstationen des LANUV NRW liegen im Zentrum von Bielefeld an der Stapenhorststraße und an der Bleichstraße. Die dort erhobenen Messwerte sind jedoch nicht repräsentativ für das im Siedlungsrandbereich und südlich des Teutoburger Waldes liegende

Klimaverhältnisse

Vorbelastungen

Plangebiet, so dass sie nicht als Vorbelastung herangezogen werden.

Zu berücksichtigen sind jedoch die zukünftigen Immissionsbelastungen durch die im Bau befindliche BAB 33, die im Abstand von ca. 200 m westlich des B-Plangebietes entsteht (s. Abb. 3). In den Planfeststellungsunterlagen zum Lückenschluss der BAB 33 im Bereich von Halle wird für den Prognosezustand 2010 von einem Verkehrsaufkommen von bis zu 39.000 Kfz/24 h (Lkw-Anteil bis zu 20%) ausgegangen. Bei den vorherrschenden West-Südwestwinden kann von einer starken Ausbreitung und Konzentration von Kfz-bedingten Schadstoffen (NO, CO) in den Bereich des Plangebietes ausgegangen werden. Für die BAB 2 wurde z. B. der für NO₂ vorgesehene Grenzwert zum Schutze der menschlichen Gesundheit (Jahresmittelwert von 40 µg/m³ ab 2010) auf jeden Fall noch bis über einen Abstand von 200 m von der Autobahn überschritten (Abschätzung der Stadt Bielefeld für angrenzende Wohnnutzungen aus dem Jahr 2001).

Demgegenüber werden Verkehrsimmissionen der Enniskillener Straße nur im unmittelbaren Randbereich des Gebietes zu einer weiteren Immissionsbelastung beitragen.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bei Durchführung der Planung

Die geplante Neubebauung führt primär zu einem Verlust von 1,35 ha klimaaktiver Flächen. Die versiegelten Flächen tragen durch eine hohe Wärmespeicherfähigkeit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und zur Verringerung der Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht bei, d. h. es entstehen weitere Wärmeinseln. Darüber hinaus wird auch im Bereich der nicht überbaubaren Flächen sowie der nach § 9(1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern der vorhandene Wald vollständig beseitigt. Insgesamt wird durch die Beseitigung von 2,27 ha Waldfläche die Filterwirkung für Schadstoffe deutlich verringert. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft sind von mittlerer Erheblichkeit.

Das in Gewerbegebieten i. d. R. hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere in Bezug auf den LKW-Anteil, kann die Konzentration von Kfz-bedingten Luftschadstoffen im Vergleich zum heutigen Zustand erhöhen. Da es sich aber um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes und in erster Linie um Anlagen zur Verbesserung der Produktionsabläufe handelt, ist diese Zunahme als gering zu bewerten. Aufgrund der zukünftigen starken

***bau- und
anlagebedingte
Auswirkungen***

***betriebsbedingte
Auswirkungen***

Verkehrsbelastung auf der BAB 33 werden die vergleichsweise geringen zusätzlichen Verkehrsbewegungen im Plangebiet keine Auswirkungen auf die Luftqualität im Umfeld haben.

Im Bebauungsplan sind entlang der Enniskillener Straße und im Westen des Gewerbegebietes auf einer Fläche von insgesamt 1,17 ha die Begrünung und Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Begrünungen jeglicher Art tragen ganz wesentlich zur Verbesserung der Luftqualität durch Bindung von Stäuben und Schadgasen bei. Sie wirken ausgleichend auf das Standortklima und vermindern die o. g. Temperaturdifferenzen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von Vegetationsflächen und deren positiven Auswirkungen auf Klima und Luftqualität in Höhe von 2,27 ha • Veränderung des Kleinklimas (Ersatz des Wald- und Freiflächenklimatops durch Gewerbeflächenklimatop)	• keine hohen bioklimatischen Belastungen zu erwarten und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Bewertung der Erheblichkeit

2.4 Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Die potenziell natürliche Vegetation des B-Plangebietes ist der feuchte Buchen-Eichenwald im Übergang zum trockenen Buchen-Eichenwald (BURRICHTER 1973).

Eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte im Juli 2010. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 (in der Anlage) dargestellt. Im Folgenden werden die Wesentlichen Ergebnisse der Kartierungen kurz beschrieben.

Im Bereich des bestehenden B-Planes Nr. I/S 9 sind mit Ausnahme einer Grünlandbrache entlang des Gewässers 38.02, wenigen Gehölzstrukturen im Bereich eines Gartens und entlang der Enniskillener Straße sowie der Rasenfläche im Eingangsbereich und Pflanzbeeten an der Nordostseite der Firmengebäude alle weiteren Flächenanteile durch Gebäude und Hofflächen versiegelt sowie durch Zelte überbaut. Betonflächen innerhalb der Brache weisen jedoch auf eine frühere Nutzung auch dieses Freiraumes hin (s. Abb. 8).



Abb. 8: Blick auf die Grünlandbrache in der Aue des Gewässers 38.02 mit Betonfläche im Randbereich zur Fabrikstraße

Die Brache weist Elemente der trockenen Glatthafer-Wiese und Sukzessionen von Robinien, Eschen und Schwarz-Erlen auf.

***potenziell
natürliche
Vegetation***

reale Vegetation

***Strukturen im
bestehenden
Gewerbegebiet
(s. Karte 1)***

Entlang des Gewässers sind Erlen- und Eschenufergehölze sowie Grau-Weidengebüsche entwickelt. Am zur Untersuchungszeit trockenen Gewässer ist eine Brennnessel-Klebkraut-Hochstaude entwickelt, in der vereinzelt Mädesüß vorhanden ist.

Der Waldbestand innerhalb des B-Plangebietes ist im Wesentlichen durch Waldformationen der bodensauren Eichenwälder geprägt, die sich teilweise noch ca. 200 m weiter nach Westen bis zum Baufeld der BAB 33 fortsetzen.

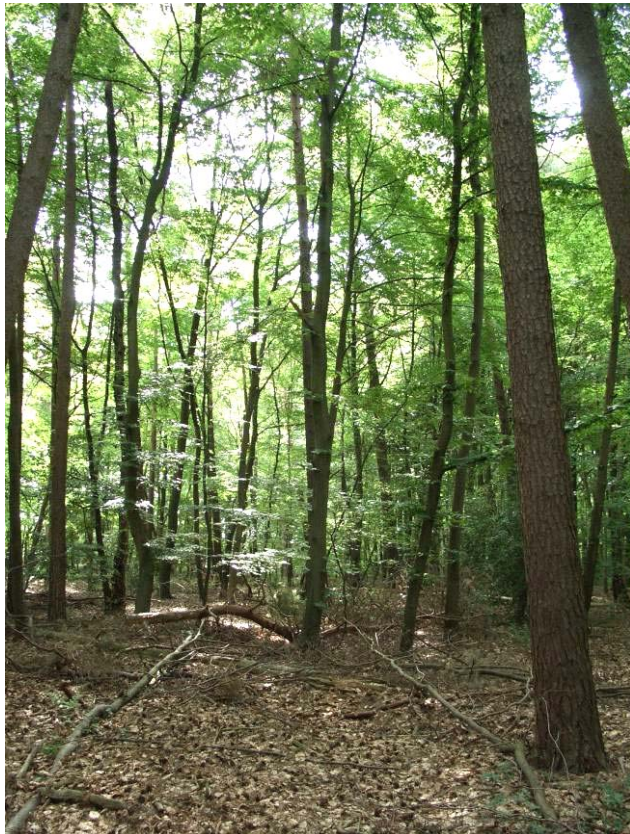


Abb. 9: totholzreicher Kiefernmischwald im Nordwesten des B-Plangebietes

Im nördlichen Teilbereich ist ein totholzreicher Kiefern-mischwald mit Kiefern im Alter von 60 - 80 Jahren entwickelt (s. Karte 2 Fläche e). Wenige 20 - 30jährige Stiel-Eichen und Rot-Buchen sind eingestreut. Die Strauchschicht wird fast ausschließlich von der Spätblühenden Traubenkirsche gebildet. Die Stechpalme ist nur selten als Keimling vorhanden. In der Krautschicht treten Heidelbeere und Dorniger Wurmfar auf.

Waldstrukturen in der westlichen Erweiterungsfläche (s. Karte 1)

Nach Süden tritt die Kiefer immer mehr zurück und Stiel-Eiche und Rot-Buche sind, entsprechend der potenziell natürlichen Waldformation, die dominanten Baumarten. Spätblühende Traubenkirsche und auch Heidelbeere sind bereits in der südlich angrenzenden Fläche zum Kiefern-mischwald (s. Karte 2, Fläche d) nicht mehr vorhanden. Die natürlichen Laubbaumarten sowie einzelne Sand-Birken erreichen hier ein Alter zwischen 20 und 50 Jahren. Nur wenige Kiefern als Überhälter sind ca. 80 Jahre alt. Die Strauchschicht ist mit wenigen Exemplaren der Stechpalme nur spärlich entwickelt. Eine vergleichbare Waldgesellschaft ist auch im südlichen Teilbereich des Plangebietes (Höhe des Flurstückes 700, Karte 2) ausgebildet.

Beidseitig einer flachen Geländemulde in Nord-Süd-Richtung besteht ein naturnaher Buchen-Eichenwald mit heterogener Altersstruktur (s. Abb. 10). Buchen- und Eichen sind überwiegend als Altholz (80 - 100 Jahre) vorhanden, während die Nebenbaumarten Esche und Schwarz-Erle in der zweiten Baumschicht maximal 40 Jahre alt sind. Auch hier ist eine geringe Strauchschicht ausgeprägt. In der Krautschicht treten nur einzelne Farne auf.



Abb. 10: naturnaher Buchen-Eichenwald im Westen des B-Plangebietes

Der kleinflächige Erlen-Eschenwald im Zentrum der Erweiterungsfläche stellt sich vollkommen anders als die bisher beschriebenen Waldflächen dar. Durch Entnahme einzelner Bäume im Randbereich zum bestehenden Gewerbegebiet konnte sich aufgrund des Lichteinfalls beidseitig des Gewässers 38.02 eine ausgedehnte Krautflur des Kleinblütigen Springkrautes entwickeln.

Im Süden des B-Plangebietes sind im Bereich des Eichen-Birkenwaldes und insbesondere im Eichen-Buchenwald dichte Strauchschichten entwickelt, die ausschließlich von der Stechpalme gebildet werden (s. Abb. 11).



Abb. 11: Buchen-Eichenwald im Süden des B-Plangebietes mit dichter Strauchschicht aus Stechpalmen-Beständen

Der Wald im Bereich des Plangebietes ist Bestandteil eines größeren, zusammenhängenden Waldgebietes nördlich der Enniskillener Straße, das sich bis zum Bockschatzhof bzw. östlich der Duisburger Straße bis Siekernbrock erstreckt. Bemerkenswert ist insgesamt der große Strukturreichtum und hohe Alt- und Totholzanteil der Wälder dieses Gebietes. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht nur von Hecken- und Gebüschbrütern, sondern auch von typischen Waldarten mit großen Revieren potenziell genutzt werden kann. Untersuchungen im Bereich des Waldes Siekernbrock Anfang der 1990er Jahre zeigte durch die Brutnachweise von Schwarzspecht, Grünspecht und mehreren waldbrütenden Dohlen sowie den Brutverdacht der Hohltaube die hohe avifaunistische Bedeutung dieser naturnahen Wälder im Bielefelder Süden (NZO-GMBH 1991).

Vom Büro Froelich & Sporbeck wurden im Frühjahr und Sommer 2010 im Rahmen der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fledermaus- und Avifaunakartierungen im Plangebiet durchgeführt. Nachgewiesen wurden die Arten Kleine/Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Die Fransenfledermaus wurde beim Ausflug aus einer Baumhöhle im Gebiet beobachtet. Zwei Individuen des Großen Abendseglers flogen aus einem kleinen Altholzbestand innerhalb des Untersuchungsgebietes aus. Darüber hinaus wurde eine Quartierfunktion einzelner Höhlenbäume im Plangebiet für die Bartfledermaus als wahrscheinlich angesehen (FROELICH &

Fauna

SPORBECK 2011). Von den insgesamt 23 nachgewiesenen Vogelarten wurden als planungsrelevante Arten nur Turmfalke und Sperber als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Für die straßennahen Bereiche (Enniskillener Straße) ist von einer erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung auszugehen. Aus den Abb. 14 und 15 ist ersichtlich, dass aufgrund von Straßen- und Schienenverkehr im nördlichen Teilbereich des Waldes im Mittel > 55 bis ≤ 60 dB(A) erreicht wird. RECK (2001) gibt als Erheblichkeitsschwelle für Lärmwirkungen auf Vögel einen Mittelungspegel von 47dB(A) an. Oberhalb dieses Pegels ist bei Dauerlärm eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten. Eine Besiedlung lärmempfindlicher Arten ist für die straßennahen Zonen entlang der Enniskillener Straße deshalb unwahrscheinlich.

Auch die zukünftigen Lärm- und Schadstoffimmissionen der in Bau befindlichen BAB 33 sind als weitere Vorbelastungen des Schutzgutes Biotope, Pflanzen und Tiere anzusehen.

Die Waldflächen des B-Plangebietes sind Bestandteil des Naturschutzvorranggebietes „Lutter/Trüggelbachaue“ des Zielkonzeptes Naturschutz der Stadt Bielefeld (s. Abb. 1) und damit obligatorischer Bestandteil des bedeutendsten Biotopverbundsystems im Bielefelder Süden. Die Achsen reichen aus der freien Landschaft bis weit in die Siedlungsbereiche hinein. Die Waldflächen im B-Plangebiet liegen dabei im äußeren südöstlichen Randbereich eines großflächigen Waldgebietes, das sich nach Norden über den Bockschatzhof bis zum naturnahen Waldgebiet „Siekernbrock“ östlich der Duisburger Straße fortsetzt. Südlich der Enniskillener Straße nimmt der Wald eine wichtige Verbindungsfunktion zu vergleichbaren Wäldern im Bereich der Straße Holenbruch, des Kreidebaches und der Justizvollzugsanstalt Senne (BK-4016-018, BK-4016-038, BK-4016-039, BK-4017-364) ein.

Vorbelastungen

Biotopverbund

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere bei Durchführung der Planung

Durch die Festsetzungen im B-Plan Nr. I/S 54 werden auf einer Fläche von 2,27 ha Waldstrukturen mit hoher ökologischer Wertigkeit beseitigt. Aufgrund der heterogenen Altersstrukturierung und des abschnittsweise hohen Totholzanteiles vermitteln die Waldbereiche überwiegend einen hohen Grad an Natürlichkeit/Naturnähe. Die überplanten Waldflächen stellen zwar nur eine vergleichsweise kleine Teilfläche eines größeren zusammenhängenden Waldbestandes dar. Aufgrund des insgesamt vergleichsweise waldarmen südlichen Stadtgebietes mit wenigen naturnahen Laubwaldformationen (s. NZO-GMBH 1991) kommt den vorhandenen Wäldern jedoch eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der insbesondere im mittleren Teilbereich vorhandenen Altholzbestände mit Bäumen bis zu 100 Jahren ist eine theoretische Zeit für die Wiederherstellung von mehr als drei Menschengenerationen anzusetzen.

Mit der Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen geht der Verlust an Brut- und Nahrungsbiotopen für Tierarten einher, die die Flächen des Plangebietes bisher als Lebensraum oder Teillebensraum genutzt haben. Aufgrund der Anbindung an die freie Landschaft im Südwesten und die größeren Waldbereiche im Norden ist insbesondere auch von einem Habitatverlust für störepfindliche und sensible Arten auszugehen. Das GE-Gebiet bietet demgegenüber zukünftig nur noch Lebensraum für weniger anspruchsvolle Arten des besiedelten Raumes. Durch die im Bau befindliche BAB 33 ca. 200 m westlich des B-Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass die verbleibenden, durch die Autobahntrasse zerschnittenen Waldbereiche südlich der Enniskillener Straße bereits nach Inbetriebnahme des Autobahnabschnittes für störepfindliche Waldarten keinen essentiellen Lebensraum mehr darstellen.

Im Bereich der nicht überbaubaren Flächenanteile des Plangebietes und der nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden sich die Lebensraumstrukturen und in der Folge das Tierartenspektrum vollständig verändern. Neben ubiquitären Arten des Siedlungsraumes werden auch Gehölzarten diese Lebensräume besiedeln. Aufgrund des größeren Struktureichtums im Bereich der zum Anpflanzen festgesetzten Flächen mit Gehölzpflanzungen, Gewässeranlagen (Regenrückhaltebecken), Offenlandbereichen mit Brachflächen etc. werden sich im Vergleich zum jetzigen Zustand Tierarten mit unterschiedlichen Lebensraumsprüchen einfinden, was insgesamt zu einem größeren Artenspektrum im Vergleich zum heutigen Zustand führen wird.

**anlagen- und
baubedingte
Auswirkungen
(s. Karte 2)**

Außerhalb des Plangebietes werden keine Biotope direkt in Anspruch genommen bzw. dauerhaft beeinträchtigt.

Insgesamt sind die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Beseitigung der alten Waldstrukturen von hoher Erheblichkeit.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Ferner liegen im Bereich des Plangebietes keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Aufgrund der sich widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen mit der Rechtsverbindlichkeit des B-Planes sind die Flächen des westlichen Teils des B-Plangebietes gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugliedern.

Durch die im Bau befindliche BAB 33 werden bereits wichtige Biotopverbundachsen in Richtung Südwesten und Süden (Wald am Quakernackshof, Wälder im Bereich Holenbruch, Kreidebach und JVA Senne) beeinträchtigt. Die weitere Reduzierung des Waldes innerhalb des GE-Gebietes wird den Biotopverbund auch zu den nördlich gelegenen Waldbereichen einschränken.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages des Büros FROELICH & SPORBECK (2011) wurden die Betroffenheiten der 2010 im Gebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten durch das Planungsvorhaben eingeschätzt. Da Quartierstandorte in Baumhöhlen für mindestens drei der insgesamt vier nachgewiesenen Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden konnten, werden zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Bei allen im Plangebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten können sich baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben (Vermeidungsmaßnahmen s. unten).

Da sich innerhalb des Plangebietes keine Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten befinden, wird der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen nicht erfüllt. Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb hier nicht erforderlich (FROELICH & SPORBECK 2011).

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Auswirkungen auf den Biotopverbund

Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen stehen dem Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die tatsächlich im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten in Verbindung mit den dargestellten Vermeidungsmaßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewährleistet bleibt.

Die geringfügige Mehrbelastung des Verkehrs im Bereich des GE-Gebietes ist aufgrund der bereits hohen Vorbelastungen in Bezug auf Lärm- und Schadstoffimmissionen als gering zu bewerten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden im Oktober 2011 insgesamt 29 Bäume innerhalb eines städtischen Buchen-Altholzbestandes im Bereich Bockschatzhof dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und standörtlich eingemessen. Ferner wurden an diesen dauerhaft zu erhaltenden Bäumen zur Erhöhung des Quartierangebotes für Fledermäuse 10 Fledermauskästen (5 Fledermaushöhlen Typ 2f, 5 Fledermaus-Flachkästen Typ 1FF) angebracht. Die Karte im Anhang zeigt die eingemessenen Bäume mit Kennzeichnung der Standorte der Fledermauskästen.

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Um baubedingte Individuenverluste von Fledermausarten, die Baumhöhlen bewohnen, zu vermeiden, werden potenziell geeignete Bäume vor der Fällung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Die Entfernung potenzieller Quartierbäume erfolgt ferner bei Tagestemperaturen über 10°C. Bei Baumfällungen ist ein Fledermausexperte zur fachgerechten Versorgung möglicherweise angetroffener Fledermäuse anwesend (FROELICH & SPORBECK 2011).

Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten von im Gebiet ansässigen europäischen Vogelarten wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September, FROELICH & SPORBECK 2011).

Um betriebsbedingte Schäden und Beeinträchtigungen der als Wald festgesetzten Fläche des B-Plangebietes zu vermeiden, ist ein Zaun an der Grenze zwischen „Fläche für Wald“ und „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB“ nach Beendigung des Bauvorhabens zu errichten. Die Bauarbeiten zur Errichtung des Zauns sind ausschließlich von der nicht überbaubaren Fläche des GE-Gebietes aus durchzuführen.

**betriebsbedingte
Auswirkungen**

CEF-Maßnahmen

**Vermeidungs- und
Minderungs-
maßnahmen**

Zur Verbesserung des durch die Planung beeinträchtigten Biotopverbunds ist die Wiederherstellung von Waldbiotopen als Kompensation für die Eingriffe aus dem B-Plangebiet im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Durch die Ausdehnung von Waldflächen besteht die Chance, dass mittel- bis langfristig walddgebundene Tierarten wieder vermehrt geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Durch Erstaufforstungen können die verloren gegangenen Biotopstrukturen gleichwertig ersetzt und der Rückzugsbereich für Tierarten der Wälder im Bielefelder Süden ausgedehnt werden. Innerhalb des B-Plangebietes stehen keine Flächen zum Ausgleich des Eingriffs zur Verfügung. Die Kompensation soll zu 98,5 % auf einer 4,51 ha großen Ackerfläche ca. 4,4 km südöstlich des Plangebietes erbracht werden (Erstaufforstung). Das restliche Kompensationsdefizit soll einer städtischen Kompensationsfläche in Babenhausen zugeordnet werden (s. Kap. 4). Die Eingriffe in den Wald können durch Erstaufforstungen vollständig ausgeglichen werden. Aufgrund der besonderen ökologischen Qualität der Wälder ist der Eingriff im Verhältnis von ca. 1 : 2 zu kompensieren.

Die geplanten Erstaufforstungen führen zu einer Verbesserung der Habitatstrukturen der Ackerflächen mit Erhöhung der Biotopwerte sowie der Struktur- und Artenvielfalt. Durch die Reduzierung der mechanischen und stofflichen Belastung der Böden führen die Maßnahmen langfristig auch zu einer Verbesserung der Bodenstrukturen der Kompensationsflächen.

Kompensationsmaßnahmen

Umweltauswirkungen Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Inanspruchnahme von Biotopen hoher ökologischer Wertigkeit auf einer Fläche von 2,27 ha, • Verlust von faunistischen Teillebensräumen mit Funktion als Brut-, Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, • Inanspruchnahme von Flächen eines Landschaftsschutzgebietes	• vollständiger Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erstaufforstungen im räumlichen Zusammenhang im Verhältnis 1 : 2 • keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbots- tatbeständen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen mittel

Bewertung der Erheblichkeit

2.5 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes ist Bestandteil einer land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft im Bielefelder Südwesten. Historische Karten zeigen eine kleinteilig strukturierte Landschaft mit Wäldern, Feldgehölzen, Heideflächen, Ackerflächen und Grünlandtälern sowie Einzelhoflagen. Geschlossene Siedlungen waren damals nicht vorhanden.

Landschaft



Abb. 12: Ausschnitt aus der preußischen Uraufnahme von 1837 (Die Grenze des B-Plangebietes ist als gerissene schwarze Linie dargestellt).

Während die Waldbereiche im Westen und Norden des B-Plangebietes zum großen Teil bis heute erhalten geblieben sind, hat die Siedlungsentwicklung inzwischen einen großen Raum eingenommen, z. B. die Siedlung Südwestfeld in den früheren Freiflächen um die frühere Hoflage Wiethüchter bzw. die Siedlung beidseitig der Senner Straße um die Höfe Stellbrink (s. Abb. 12). Darüber hinaus hatte die Streusiedlungsentwicklung beidseitig der Senner Straße schon bis Mitte des 20. Jh. stark zugenommen. In den 1960er Jahren wurde dann der Bebauungsplan Nr. I/S 9 „Hambrink-Kampmann“ im Kreuzungsbereich Senner Straße/Enniskillener Straße zur Entwicklung eines Gewerbegebietes aufgestellt.

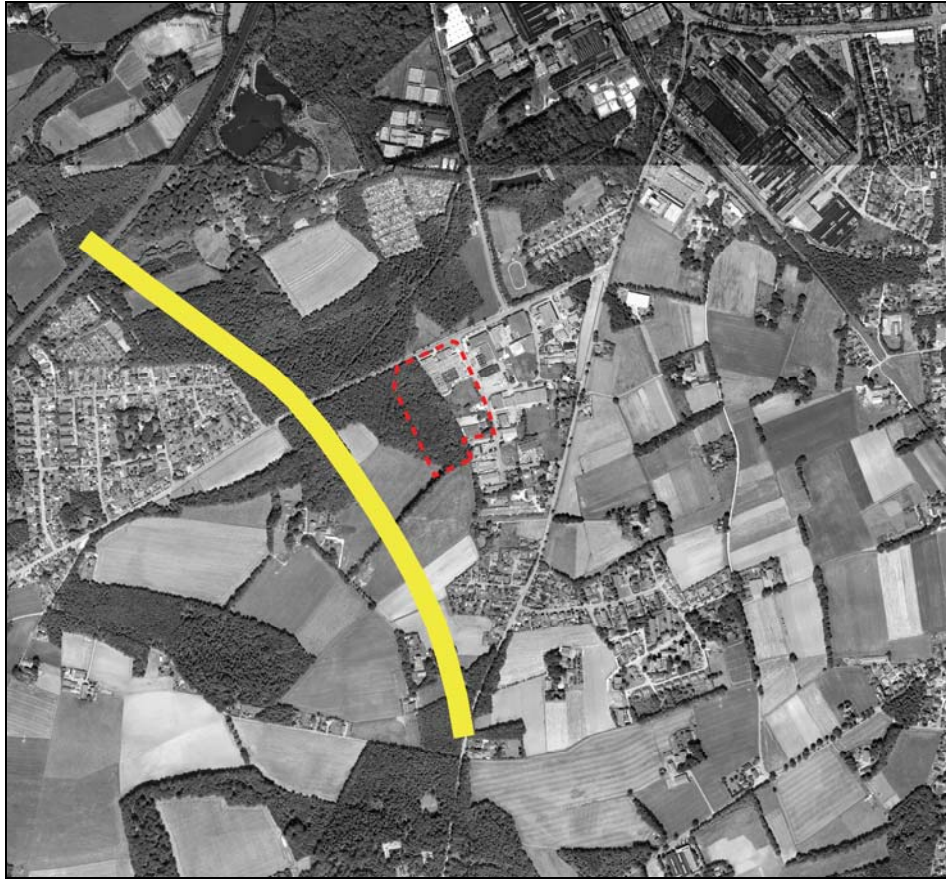


Abb. 13: Luftbild aus dem Jahr 2002/2003 mit schematischer Darstellung der im Bau befindlichen Trasse der BAB 33 (hellgraue Linie, schematische Darstellung aus dem FNP; (Die Grenze des B-Plangebietes ist als gerissene Linie dargestellt).

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes ist heute durch die Siedlungsentwicklung im Nordosten und Osten entlang der Senner Straße, größere Waldflächen im Westen und Nordwesten sowie durch landwirtschaftliche Nutzung im Südwesten geprägt. Der Wald im Westen dient der Abschirmung des Gewerbegebietes zur freien Landschaft (Minderung der landschaftsästhetischen Beeinträchtigung von Südwesten durch Sichtverschattung).

Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaft bestehen bereits durch das Gewerbegebiet mit großflächigen, bis zu 25 m hohen Hallenbauten. Durch die derzeit im Bau befindliche Trasse der BAB 33 werden die Wald- und Ackerflächen westlich des B-Plangebietes zukünftig vollständig von der freien Landschaft im Südwesten abgeschnitten und der landschaftsästhetische Eindruck nachhaltig geschädigt.

Vorbelastung

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

Durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. I/S 54 verschiebt sich das durch Gewerbebauten geprägte Siedlungsbild um ca. 80 m weiter nach Südwesten in die freie Landschaft. Die neuen Siedlungsstrukturen werden den landschaftsästhetischen Eindruck im näheren Umfeld des Gebietes dauerhaft verändern. Negative Auswirkungen auf die Landschaft im weiteren Umfeld, z. B. durch Veränderungen von Sichtachsen, sind jedoch ausgeschlossen. Aufgrund der bereits erfolgten starken Eingriffe in den Wald durch die Trasse der im Bau befindlichen BAB 33 und des parallel zur Enniskillener Straße auf der Südseite errichteten Rad-/Fußweges wurde der Charakter der freien Landschaft südwestlich des heute bestehenden Gewerbegebietes schon erheblich geschädigt. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen sind die Veränderungen der Landschaftsästhetik durch das Planvorhaben von vergleichsweise geringer Erheblichkeit.

Die Gebäudehöhen sind im B-Plan mit 15 m zum verbleibenden Wald (Überschreitung bis 20 m Höhe zulässig) bzw. 30 m entlang der Fabrikstraße festgesetzt. Die verbleibende Waldfläche mit mehr als 20 m hohen Bäumen zwischen der Trasse der BAB 33 und dem B-Plangebiet kann somit nach wie vor durch Sichtverschattung die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen des Planungsvorhabens mindern.

Der Siedlungscharakter des Gebietes wird durch eine geringfügig höhere Verkehrsbelastung nur unwesentlich verstärkt.

Ein Streifen entlang der Enniskillener Straße (Breite 4,0 m) und der überwiegende Teil der nicht überbaubaren Fläche im Westen (Breite 30 m) werden als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt. Darüber hinaus wird der bestehende Wald in einer Breite von 15 m bzw. 4,5 m im B-Plan als Wald festgesetzt.

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Beseitigung von Teilflächen des landschaftsbildprägenden und sichtverschattenden Waldbestandes • Ausweitung des Siedlungscharakters	aufgrund der bestehenden visuellen Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

betriebsbedingte Auswirkungen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bewertung der Erheblichkeit

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Im B-Plangebiet ist mit Ausnahme einer Betriebswohnung mit kleiner Gartenfläche im Südosten ausschließlich gewerbliche Nutzung vorhanden. Im östlich angrenzenden Gewerbegebiet Nr. I/S 9 besteht eine nahezu geschlossene Straßenrandbebauung mit einer Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe. Die nächste Wohnbebauung nördlich der Enniskillener Straße liegt ca. 300 m entfernt im Bereich der Essener Straße innerhalb eines Gewerbegebietes. Die hier vorhandenen Wohnbaugrundstücke weisen i. d. R. mehr als 20 m tiefe Gärten auf, die insbesondere für die Feierabenderholung von Bedeutung sind. Die ca. 250 m südlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung im Bereich der Straßen Antilopen- und Giraffenweg zeigt dagegen eine sehr kleinteilige Strukturierung mit geringen Gartengrößen.

Angaben zu einer vorhandenen Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe finden sich bei den Ausführungen zum Schutzgut Klima und Luft unter 2.3.

Lärm ist in Städten und Ballungsräumen eines der größten Umweltprobleme. Die Stadt Bielefeld hat 2007 die Lärmkartierungsverordnung (34. BImSchV) umgesetzt und entsprechende Umgebungslärmkarten erarbeitet. Die Abb. 14 zeigt die Lärmpegel, die durch Straßenverkehr und die Abb. 15 die Lärmpegel, die durch die im Nordwesten verlaufende Bahntrasse verursacht werden. Die Abbildungen zeigen eine deutliche Vorbelastung der im Umfeld des B-Plangebietes lebenden Bevölkerung in Bezug auf Lärmimmissionen.

Senner Straße und Duisburger Straße sind mit 3,6 bzw. 3,3 Mio. Kfz/Jahr die am meisten frequentierten Straßen im Bereich des Plangebietes und werden unter den Hauptlärmquellen für Bielefeld aufgeführt (STADT BIELEFELD 2007). Die Abb. 13 zeigt, dass innerhalb des B-Plangebietes jedoch Enniskillener Straße und Fabrikstraße die entscheidenden Lärmquellen sind, während die Wohnbebauung an der Essener und Senner Straße von den hohen Immissionsschallpegeln [$> 60 - \leq 65$ dB(A) bzw. $> 70 - \leq 75$ dB(A)] der Hauptverkehrsstraßen beeinträchtigt werden.

Durch die im Bau befindliche BAB 33 wird es zu einer weiteren Verlärmung des gesamten Raumes kommen.

***Siedlungsstruktur/
Erholungsflächen***

***Vorbelastung
Luftschadstoffe***

***Vorbelastung
Lärm***

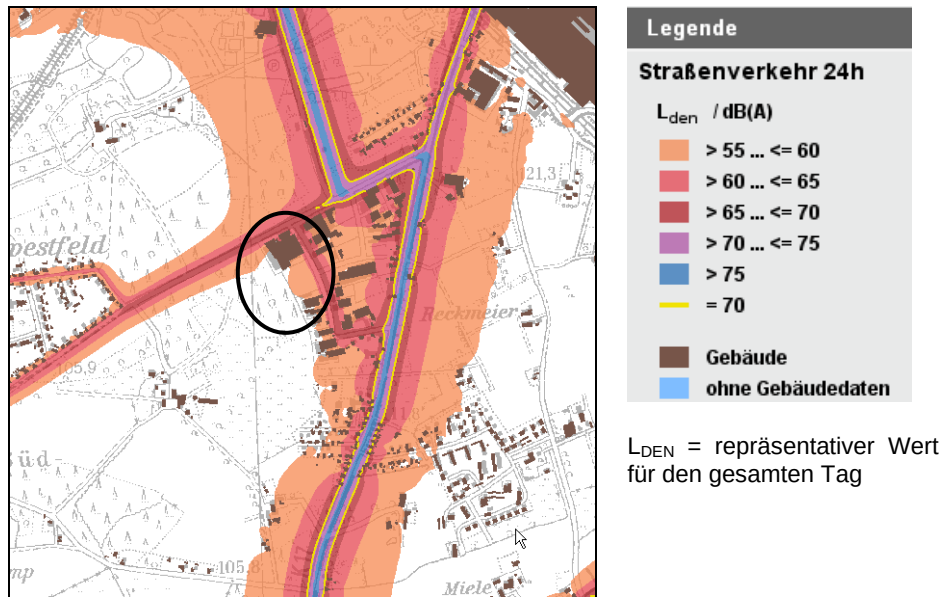


Abb. 14: Straßenverkehrslärm im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“ (Internetseite „Umwelt“ des MUNLV) Die Lage des Plangebietes ist durch einen Kreis gekennzeichnet.

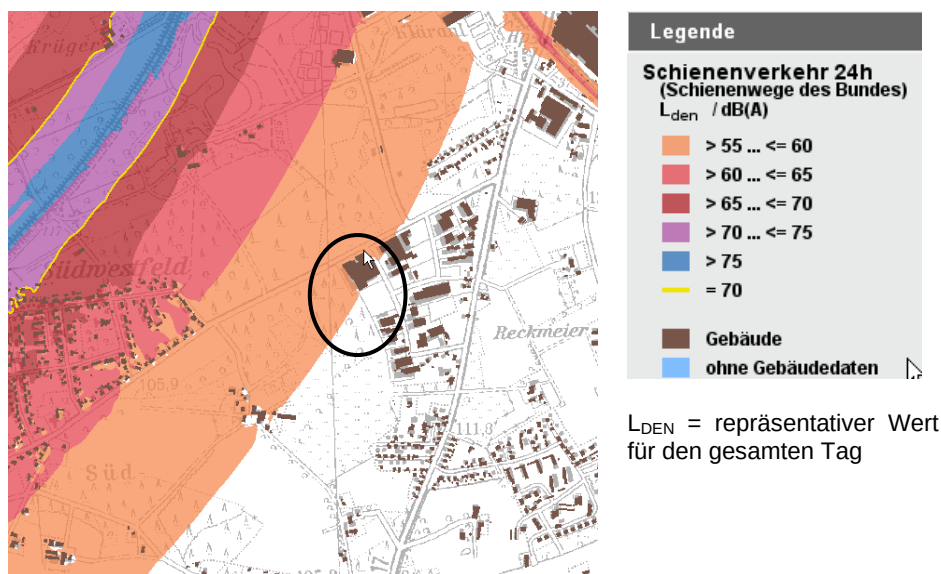


Abb. 15: Schienenverkehrslärm im B-Plangebiet Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“ (Internetseite „Umwelt“ des MUNLV) Die Lage des Plangebietes ist durch einen Kreis gekennzeichnet.

Der Lärm des Schienenverkehrs der mit mehr als 67.000 Züge pro Jahr belasteten Bahnstrecke Hannover-Hamm erreicht das Plangebiet ebenfalls noch mit einem Immissionspegel von > 55 bis ≤ 60 dB(A). Am stärksten ist die Siedlung Südwestfeld vom Schienenverkehr betroffen.

Lärmprobleme im Sinne des BImSchG liegen immer vor, wenn an Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern oder an anderen

schutzwürdigen Gebäuden ein L_{DEN} (24 h Mittelungspegel) von 70 dB(A) erreicht oder überschritten wird (Stadt Bielefeld 2007).

Mit Ausnahme des unmittelbaren Straßenrandbereichs ist das Lärmbelastungsniveau im B-Plangebiet gewerbegebietstypisch (60/50 dB(A) tags/nachts) und die Grenzwerte der TA-Lärm werden eingehalten. Der sanierungsbedürftige Wert von 70 dB(A) wird innerhalb des B-Plangebietes, in dem sich aber auch keine betriebsungebundenen Wohnnutzungen befinden, nicht erreicht.

Der Wald innerhalb des B-Plangebietes ist nach Auskunft der Stadt Bielefeld Teil eines Grüngürtels um die südliche Kernstadt zwischen dem Naturpark Teutoburger Wald und dem Erholungsschwerpunkt Bockschatzhof. Es handelt sich um einen meist mehrere hundert Meter breiten Freiraum, der im Rahmen der langfristigen Stadtplanung als Erholungsraum vorgehalten werden soll.

Die im Norden liegenden Wälder um den Bockschatzhof sind durch ein engmaschiges Wegenetz (u. a. Reitwege) gekennzeichnet und haben eine hohe Bedeutung für die stille Feierabend- und Naherholung. Das B-Plangebiet südlich der Enniskillener Straße wird nur im Nordwesten von einem Waldweg, der auch als Reitweg genutzt wird, gequert. Ein Waldweg führt vom Hof Quakernack ca. 30 m weit in das B-Plangebiet hinein. Darüber hinaus sind keine weiteren Wegeverbindungen im Plangebiet vorhanden. Für die Naherholung haben die Flächen des B-Plangebietes keine Bedeutung.

Durch die im Bau befindliche Trasse der BAB 33 ca. 180 m westlich des Plangebietes wird die Freizeit- und Erholungsnutzung des Gebietes auch nach Umsetzung des freiraumplanerischen Rahmenkonzeptes (s. unten) durch den dauerhaft hohen Lärmpegel eingeschränkt und nur eine geringe Bedeutung haben.

Erholungseignung der Landschaft

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase treten Belastungen durch den Baustellenverkehr und die Errichtung der Gebäude für die im Umfeld des Plangebietes vorhandene Wohnbebauung und für die in den Gewerbebetrieben an der Fabrikstraße arbeitenden Menschen auf. Die Beeinträchtigungen sind von zeitlich begrenzter Dauer und mit zunehmendem Abstand von den Wohn- und Gewerbenutzungen von abnehmender Intensität. Baubedingt ist die Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Menschen als gering einzustufen.

Nach Umsetzung der Planung ergeben sich anlagebedingt für die in der Umgebung wohnenden Menschen keine negativen Auswirkungen, da der Wald im Bereich des geplanten WA-Gebietes derzeit keinen öffentlichen Naherholungsraum darstellt. Der sich verändernde landschaftsästhetische Eindruck durch die Beseitigung von Wald und die Anlage von großflächigen Gewerbebaukörpern ist für die im Umfeld lebenden Menschen als von geringer Erheblichkeit einzustufen, da große Baukörper beidseitig der Fabrikstraße schon vorhanden sind. Sichtbeziehungen zum heute vorhandenen Wald sind durch den Straßenverkehr und die Erholungseignung des Gebietes durch die Geräuschkulisse bereits beeinträchtigt. Insgesamt sind die anlagebedingten Auswirkungen der Planung auf den Menschen von geringer Erheblichkeit.

Im B-Plan Nr. I/S 54 werden parallel zur Enniskillener Straße, wie bereits im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes NR. I/S 9 „Hambrink-Kampmann“ aus den 1960er Jahren, Gewerbegebiete mit Nutzungsgliederung festgesetzt. Das bedeutet, dass im nördlichen Teilbereich [GE_(N)] nur Gewerbebetriebe zulässig sind, von denen keine wesentlichen Lärm- und Geruchsbelästigungen ausgehen. Unzulässig sind für das ganze GE-Gebiet z. B. Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten. Somit werden auch stark Verkehr erzeugende Nutzungen ausgeschlossen. Laut § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete allgemein „vorwiegend der Unterbringung nicht erheblich belästigender Betriebe“, so dass in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen eine hohe Erheblichkeit nicht zu erwarten ist.

Auch ist eine wesentliche Zunahme der verkehrlichen Belastung nicht zu erwarten, da im Bereich der Erweiterungsfläche Produktionsgebäude und Lagerhallen zur Verbesserung der Produktionsabläufe eines dort bestehenden Betriebes vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung in Bezug auf Verkehrslärm sind die Auswirkungen der Planung von geringer Erheblichkeit.

***bau- und
anlagebedingte
Auswirkungen***

***betriebsbedingte
Auswirkungen***

Das Freiraumplanerische Rahmenkonzept der Stadt Bielefeld fordert zur Verbindung des Naturparks Teutoburger Wald im Nordosten, den Erholungsschwerpunkten Bockschatzhof im Nordwesten und den Rieselfeldern Windel im Süden lineare und großflächige Freiräume mit Fuß-/Radwegverbindungen zwischen dem B-Plangebiet und der im Bau befindlichen BAB 33 vor, die jedoch noch konkretisiert werden müssen.

Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
geringe Erhöhung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen	gering

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bewertung der Erheblichkeit

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im B-Plangebiet keine Kulturgüter vorhanden, so dass dieses Schutzgut durch die geplante Baumaßnahme nicht berührt wird.

Innerhalb des rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9 befinden sich ausschließlich Gebäude einer ansässigen Firma: im Norden ein großflächiger, bis zu 25 m hoher Gebäudekomplex und im Süden je ein Gewerbegebäude mit einer Höhe von 10 m, eine Betriebsleiterwohnung sowie insgesamt zwei betriebszugehörige Zeltbauten, die als Zwischenlösung errichtet wurden.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter bei Durchführung der Planung

Die Gebäude im Süden werden durch die Erweiterung des Hochregallagers und von Lagerhallen überplant.

Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
keine	gering

Kulturgüter

Sachgüter

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bewertung der Erheblichkeit

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich in vielfältiger Weise untereinander. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Nicht zuletzt hängt von der Art des Bodens und der Durchlässigkeit auch die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ab. Andererseits spielt der Wasserhaushalt auch eine wichtige Rolle bei der Bodenentstehung und -zusammensetzung. Über Verdunstung ist das Wasser entscheidend an den klimatischen Verhältnissen eines Gebietes beteiligt. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topografie das Landschafts- bzw. Siedlungsbild.

Boden- und Wasserverhältnisse vor Ort sind Grundlage für die Entwicklung der Vegetation und der daran angepassten Tierarten. Vielfältige Vegetationsstrukturen und eine hohe Artenvielfalt verbessern die Erholungswirkung eines Raumes für den Menschen.

Im Zuge der Planung gehen in einem Stadtgebiet mit bereits hohem Bodenversiegelungsgrad weitere Bodenflächen verloren. Neben der Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers verliert das Plangebiet im gleichen Umfang auch Flächen für die Grundwasserneubildung und Flächen für den bioklimatischen Ausgleich. Die Weiterentwicklung der Gewerbegebiete entlang der Enniskillener Straße führt zum Bau neuer Gebäude, die ungünstige klimatische Bedingungen schaffen (Wärmeinseln). Die natürlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Grundwasser und Klima werden im B-Plangebiet dauerhaft verändert.

Der Flächenverlust und die klimatischen Veränderungen werden zu einer vollständigen Veränderung der das Gebiet nutzenden Tier- und Pflanzenarten führen. Anstelle von Arten größerer, zusammenhängender Wälder werden störungsunempfindliche Allerweltsarten im Gewerbegebiet auftreten. Durch die Schaffung unterschiedlicher Biotopstrukturen im GE-Gebiet wird sich anstelle weniger spezialisierter Arten ein größeres Tierartenspektrum, allerdings mit geringeren Habitatansprüchen, einstellen.

Die Wechselbeziehungen zwischen der freien Landschaft im Westen und Südwesten und dem Plangebiet mit vergleichbaren Waldstrukturen im Bereich der Straße Holenbruch, des Kreidebaches und der JVA Senne sind durch die im Bau befindliche Trasse der BAB 33 bereits beeinträchtigt. Eine Nutzung dieser Wälder wird i. d. R. nur mobilen, flugfähigen Arten möglich sein, die diese Barriere in größeren Höhen überfliegen können. Die Biotopverbundachse zwischen den Wäldern im Bereich Bock-

schatzhof nördlich der Enniskillener Straße und den Wäldern im Südosten des Plangebietes wird durch das Planungsvorhaben weiter beeinträchtigt bzw. für sensible Arten nicht mehr nutzbar sein.

Bei der Bewertung von Wechselbeziehungen im Rahmen der Umweltprüfung sind Wirkungsverlagerungen, die durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu betrachten. Derartige Wechselwirkungen sind zum jetzigen Planungsstand nicht erkennbar bzw. beurteilbar.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Waldstrukturen zumindest kurz- bis mittelfristig im bisherigen Umfang beibehalten werden. Regional- und Flächennutzungsplan sehen für diesen Teilbereich des B-Plangebietes Fläche für Wald vor. Damit würden sich zunächst auch keine Veränderungen im Vergleich zur derzeitigen Situation für alle Schutzgüter ergeben.

Im Bereich der östlichen Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. I/S 9 wäre eine Ausnutzung der im B-Plan festgesetzten überbaubaren Grundfläche (GRZ 0,8) zukünftig zu erwarten.

Die geplante gewerbliche städtebauliche Entwicklung orientiert sich entsprechend des Regionalplans und des wirksamen FNP der Stadt Bielefeld östlich der Senner Straße. Trotz der besonderen Erschließungsgunst mit Autobahn- und Bundesstraßenanschluss (BAB 33, B 61, B 68) ist eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes entlang der Enniskillener Straße mittel- bis langfristig nicht zu erwarten, da diese dem freiraumplanerischen Strukturkonzept der Stadt Bielefeld widersprechen würde.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Entlang der Enniskillener Straße wird auf einer Breite von 4,0 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt. Die Fläche ist mit standortgerechten Laubbäumen (Stammumfang 16 - 18 cm) zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Verlust zu ersetzen.

***Flächen zum
Anpflanzen von
Bäumen und
Sträuchern***

Die nicht überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes im Westen des B-Plangebietes werden auf einer Breite von 27 m ebenfalls als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 2) sind weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, die Eingriffsfolgen des Vorhabens zu mindern. Die aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil der Bewertung der Umweltauswirkungen und sind bei den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9 sind für den östlichen Teil des B-Planes Nr. I/S 54 weitere Eingriffe im Plangebiet zulässig, für die nach geltendem Recht keine Kompensation zu erbringen ist. Für den westlichen Teilbereich außerhalb eines bis dato rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung auf der Grundlage des „Bielefelder Modells zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Stand Mai 2010). Der Kompensationsbedarf errechnet sich anhand von ökologischen Verrechnungsmittelwerten (ö. V.), die den überplanten Biotoptypen zugeordnet werden.

**Kompensations-
bedarf
(s. Karte 2,
Tabelle im
Anhang)**

Mit Ausnahme einer kleinen Ackerfläche im Südosten handelt es sich im Erweiterungsgebiet ausschließlich um Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung (s. Karten 1 und 2). Buchen-Eichen- und Eichen-Birkenwälder mit heterogener Altersstruktur zwischen 20 und 100 Jahren werden mit einem ö. V. von 1,8 bewertet. Bei einem höheren Anteil an Kiefern werden die Laubwälder ebenso wie der Kiefernmischwald mit 1,6 bewertet. Der nur fragmentarisch ausgebildete Erlen-Eschenwald erhält den ö. V. 1,4.

Bei der Ackerfläche im Südosten des Plangebietes handelt es sich um eine 530 m² große Teilfläche einer Kompensationsfläche für die BAB 33. Die Erstaufforstung ist noch nicht erfolgt. Der von der Fläche gemäß § 9 (1) 25a BauGB in Anspruch genommene Teil der Kompensationsfläche ist jedoch in gleicher Flächengröße an anderer Stelle zu ersetzen. Bei der Kompensationsermittlung wird aus diesem Grunde der ö. V. 1,0 verwendet (s. Kompensationsflächenberechnung im Anhang).

Die Eingriffsermittlung erfolgte auf der Grundlage der B-Plan-Festsetzungen nach dem Entwurf des Nutzungsplanes des Büros Drees & Huesmann (Stand Juli 2012).

Der Konfliktplan (Karte 2) zeigt eine Überlagerung der B-Plan-Festsetzungen mit dem vorhandenen Bestand. Es sind mit Ausnahme der Kronentraufen des Waldes ausschließlich die-

jenigen eingriffsrelevanten Biotope farblich dargestellt, die außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. I/S 9 (bestehendes Baurecht) liegen. In der Eingriffsermittlung für den B-Plan Nr. I/S 54 werden somit nur die unterschiedlichen Waldformationen und eine kleine Ackerteilfläche im Südwesten (Kompensationsfläche der BAB 33) berücksichtigt.

In der Tabelle im Anhang sind die konkrete Flächenverschneidung und die Berechnung dargestellt. Neben dem Kompensationsflächenbedarf (KFB) für Eingriffe in die Biotopstrukturen wird für die Flächen des geplanten GE-Gebietes und die Flächen gemäß § 9 (1) 25a BauGB der KFB aufgrund des Vorhandenseins schutzwürdiger Böden (sw1, s. Kap. 2.1) um 10 % erhöht (s. Tabelle Kompensationsflächenberechnung im Anhang).

Für den Bebauungsplan Nr. I/S 54 „Enniskillener Straße“ wurde ein Gesamtkompensationsflächenbedarf von 45.776 m² ermittelt. Innerhalb des B-Plangebietes stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung. Somit bleibt zunächst ein rechnerisches Defizit von 4,58 ha, das als Ersatzfläche an anderer Stelle ausgeglichen werden muss.

Aufgrund der nahezu ausschließlichen Inanspruchnahme von Wald ist als Kompensationsmaßnahme ausschließlich die Herstellung eines naturnahen Laubwaldes im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs erforderlich.

**externe
Kompensation**

Die Deckung des Kompensationsdefizits in Höhe von insgesamt 45.776 m² soll auf zwei externen Kompensationsflächen erfolgen. Eine Kompensationsfläche liegt ca. 4,4 km südwestlich des B-Plangebietes nördlich der Straße Am Reiherbach an der Stadtgrenze zu Gütersloh (s. Abb. 16). Eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Ummeln, Flur 35, Flurstück 590 soll auf **45.111 m²** mit standortgerechten, heimischen (bodenständigen) Laubholzbaumarten nach den Vorgaben des Regionalforstamtes Ostwestfalen - Lippe aufgeforstet werden. Darüber hinaus sind stufig aufgebaute Waldränder aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Laubholzbäumen herzustellen. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Eine Anbindung an vorhandene Waldflächen ist gegeben. Östlich des Firnweges grenzt im Norden ein Kiefernmischwald und im Süden ein bis zu 50jähriger Eichen-Birkenwald mit eingestreuten Buchen an. Hier wurden die Kiefernbestände bereits eingeschlagen. Dieser Wald ist Bestandteil des Naturschutzvorranggebietes „Reiherbachniederung/Ramsbruch/Reckenbruch“, das sich u. a. durch eine starke Gliederung durch kleine Waldparzellen auszeichnet. Die geplante Aufforstungsfläche trägt somit zur Stärkung dieser wichtigen Biotopverbundachse im Bielefelder Süden bei.

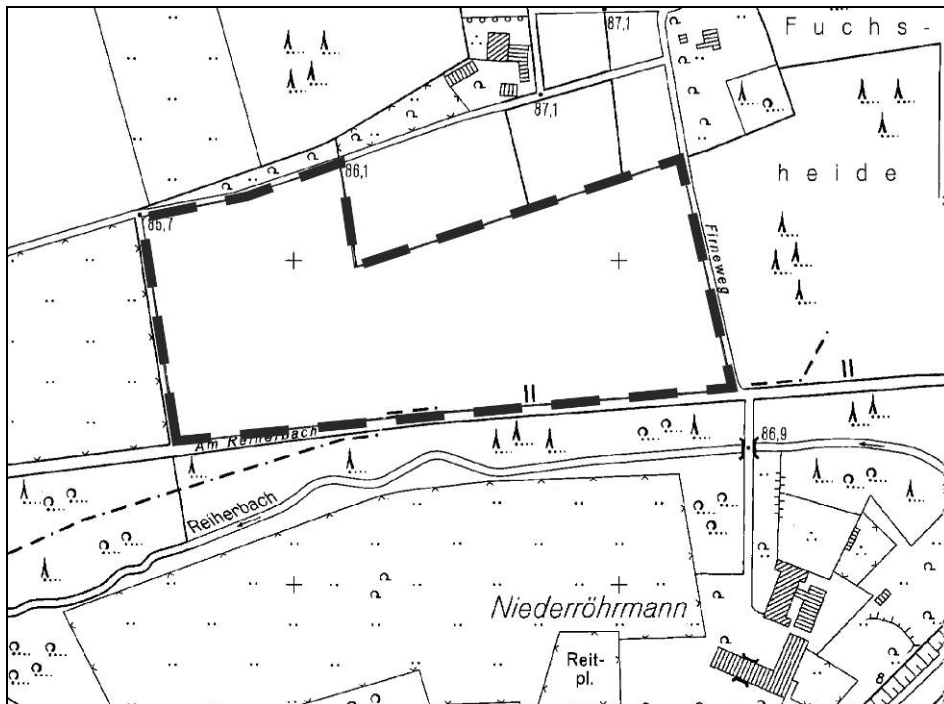


Abb. 16: Lage und Abgrenzung der 45.111 m² großen Kompensationsfläche an der Straße Am Reiherbach (Gemarkung Ummeln, Flur 35, Teilfläche des Flurstücks 590)

Der Restbedarf an Kompensationsfläche in Höhe von **665 m²** soll auf der städtischen Ausgleichsfläche 034/007 oberhalb der Aue des Johannisbaches im Bereich Oberwittler in Babenhausen umgesetzt werden (Gemarkung Großdornberg, Flur 2, Flurstück 1041).

Bei fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können die durch den B-Plan Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“ resultierenden **flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft** nach § 15 (2) BNatSchG **vollständig ausgeglichen** werden.

Für die geplanten Erstaufforstungsflächen wird entsprechend des Leitfadens „Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren“ (MKULNV 2010) eine Artenschutzprüfung erforderlich. Aufgrund der geringen Flächengröße von 665 m² und der bereits in Teilen erfolgten Aufforstungen auf der städtischen Ausgleichsfläche in Babenhausen, wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die 4,51 ha große neue Kompensationsfläche in Ummeln durchgeführt.

artenschutzrechtliche Prüfung für Erstaufforstungsflächen

Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens erfolgt die Vorprüfung (Stufe I) in einem Radius von 300 m um die geplante Aufforstung. Innerhalb dieses Radius liegt südlich der Straße Am Reiherbach das schützwürdige Biotop BK-4016-174 „Reiherbachtal“ mit dem nach § 30 BNatSchG geschützten Reiherbachverlauf (GB-4016-

072). Im Norden reichen Teilflächen des schutzwürdigen Biotops BK-4016-001 „Kulturlandschaftskomplex um Hof Ruwisch“ in den Untersuchungsraum hinein (s. Abb. 17). Für die schutzwürdigen Biotope und das geschützte Biotop sind in den Datenbögen keine Angaben zur Fauna enthalten.

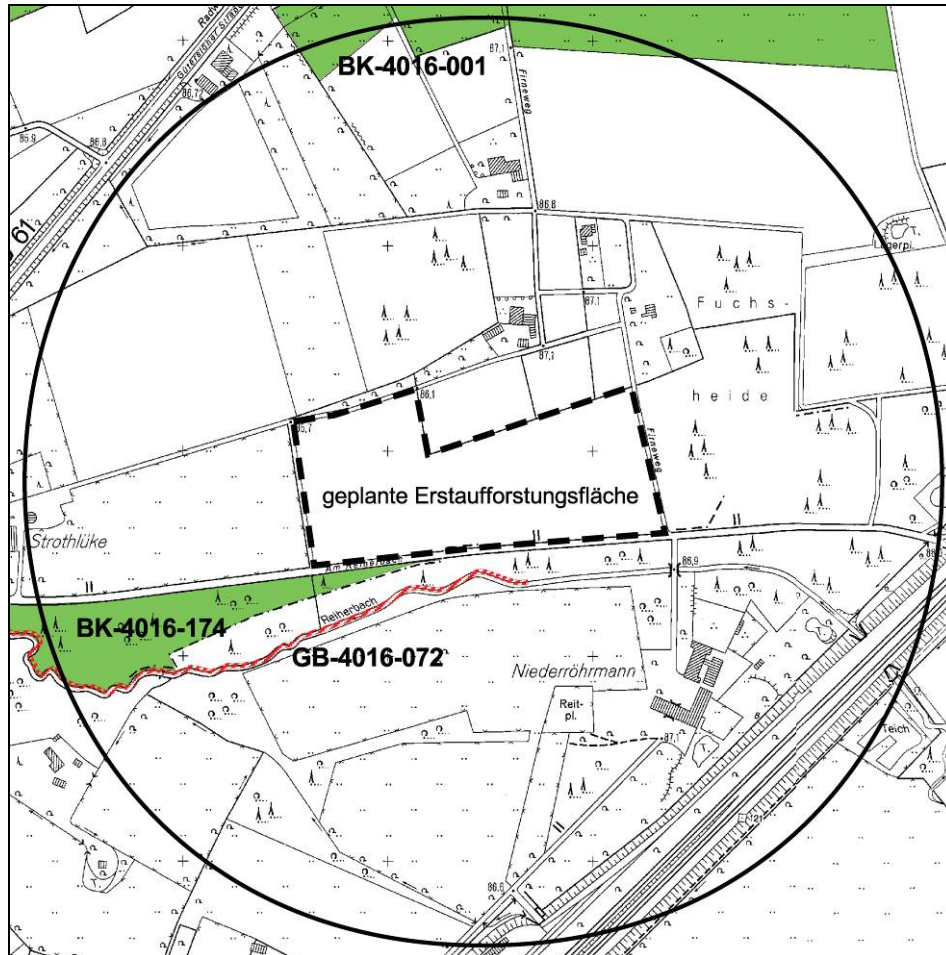


Abb. 17: schutzwürdige und geschützte Biotope im Radius von 300 m um die geplante Erstaufforstungsfläche an der Straße Am Reiherbach in Bielefeld-Ummeln

Bei der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e. V. sind für die geplante Erstaufforstungsfläche keine Offenland-Vogelarten bekannt. Auch die von der Biologischen Station flächendeckend für den Kreis Gütersloh und Bielefeld durchgeführten Kartierungen des Kiebitz geben keine Hinweise auf das Vorkommen der Art im Bereich der geplanten Waldentwicklung.

Bei der Vorprüfung wird ferner auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes (MTB), kombiniert mit einer Auswertung nach Lebensraumtypen, alle in diesem Gebiet nach 1990 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für

ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Beim hier ausgewählten Lebensraumtyp „Acker“ sind für das MTB 4016 insgesamt 3 Fledermausarten, 19 Vogel- sowie 1 Reptilienart bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für das Gebiet nicht angegeben. Zu prüfen ist, bei welcher dieser potenziell im Gebiet vorkommender Arten die geplante Erstaufforstung Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften auslöst.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Die Vorprüfung der insgesamt 23 Arten des MTB erfolgt tabellarisch (s. Anhang). Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Bei den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Teichfledermaus handelt es sich um Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumhöhlen bzw. Gebäuden haben, so dass Konflikte mit den Verbotstatbeständen Nr. 2 und 3 mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen sind ebenfalls auszuschließen, da die Aufforstungsmaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen und somit Kollisionen, z. B. mit Pflanzmaschinen, nicht zu erwarten sind.

Nach dem Leitfaden des MKULNV (2010) sind bei Erstaufforstungen auf Ackerflächen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, wenn die Flächen außerhalb der bekannten Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer und Rohrweihe liegen. Ein Nachweis von Offenland-Vogelarten ist für die geplante Erstaufforstungsfläche nicht bekannt, so dass Konflikte mit den Verbotstatbeständen Nr. 2 und 3 für diese Arten ausgeschlossen werden kann. Bei den weiteren im MTB aufgeführten Arten (s. Tabelle im Anhang) handelt es sich um Arten, die Bruthabitate in Wäldern, in Feuchtwiesen oder an bzw. in Gebäuden haben, so dass die Verbotstatbestände Nr. 2 und 3 auch bei diesen Arten nicht erfüllt werden. Mögliche Kollisionen beschränken sich auf die Zeit der Durchführung der Aufforstungs-

maßnahmen. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

Für die Zauneidechse bietet die Ackerfläche keine geeigneten Habitatstrukturen. Der bestehende Waldrand und der als Sandweg ausgebildete Firneweg östlich angrenzend an die geplante Erstaufforstungsfläche sind potenziell als Lebensraum geeignet. Da diese Strukturen erhalten bleiben sind artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen.

Für keine der im Bereich der geplanten Erstaufforstungsfläche potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Der geplanten Erstaufforstung stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) und ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) sind nicht erforderlich.

Das standardisierte Protokoll der Artenschutzprüfung (Teil A) ist im Anhang eingefügt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die im östlichen Teil des B-Plangebietes bereits ansässige Firma ist Hersteller von Verpackungen aus Well- und Vollpappe mit dem Hauptbetriebssitz in Ebersdorf bei Coburg. Weitere Werke bestehen in Mittelfranken, Thüringen, Sachsen sowie in Polen. Von den insgesamt ca. 2.000 Mitarbeitern sind ca. 100 in Bielefeld beschäftigt. Die in den vergangenen Jahren am Betriebsstandort Bielefeld innerhalb des B-Planes Nr. I/S 9 westlich der Fabrikstraße erfolgten Betriebserweiterungen (z. B. Bau eines Hochregallagers, Übernahme eines weiteren Betriebsgrundstückes im Südosten des Plangebietes) sind nach Auskunft des Unternehmens aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ausreichend, um zukünftig am Standort Bielefeld wettbewerbsfähig zu sein bzw. den Betrieb marktgerecht fortführen zu können. Die Konzeption sieht die Erweiterung des Hochregallagers in süd-östliche Richtung mit einer Länge von dann insgesamt ca. 200 m sowie eine Erhöhung von derzeit 15 m auf 30 m Höhe vor. Darüber hinaus ist Fläche für eine mehr als 100 m lange Druckmaschine sowie die Ausweitung der Lagerkapazitäten erforderlich.

Die Umsetzung der skizzierten Firmenentwicklung ist innerhalb des rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9 nicht realisierbar. Ungeachtet der östlich der Fabrikstraße ansässigen weiteren Firmen bzw. Eigentumsverhältnissen reichen die Gewerbegebietszuschnitte zwischen den Erschließungsstraßen für die oben aufgeführte Erweiterungskonzeption der Firma nicht aus. Bedingt durch den Produktionsablauf ist eine alternative bauliche Anordnung, z. B. durch Errichtung der Druckmaschine östlich der Fabrikstraße jenseits von Hochregallager und Stanzen auf der Westseite der Straße, nicht möglich.

Eine Erweiterung über die Enniskillener Straße nach Norden ist aufgrund der erforderlichen Straßenquerung und der damit einhergehenden Trennung von Produktionsabläufen nicht möglich. Darüber hinaus wären auch nördlich der Enniskillener Straße Waldflächen betroffen. Eine Erweiterung nach Süden scheidet aufgrund dort ansässiger Betriebe und zu geringer Flächengrößen ebenfalls aus.

Innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld stehen keine anderweitigen Bauflächen mit vergleichbaren Voraussetzungen (u. a. auch Bauflächengröße) zur Verfügung. Aus diesem Grunde konnten über die o. g. Alternativen keine weiteren alternativen Lösungen geprüft werden.

6. Weitere Angaben

6.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es haben sich keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes gezeigt.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sollen die erheblichen und die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, im Rahmen eines Monitorings überwacht werden, um ggf. zeitnah gegensteuern zu können. Die Überwachung obliegt den Gemeinden. Um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden, können bestehende Überwachungsmechanismen der Fachbehörden genutzt werden.

Die Überwachung nach § 4c BauGB ist kein Instrument der Vollzugskontrolle, d. h. es wird nicht überwacht, ob die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Umweltauswirkungen hängen jedoch in vielen Fällen davon ab, ob die genannten Maßnahmen wirksam geworden sind und die Auswirkungen des B-Plans in der beabsichtigten Weise in ihrer Intensität reduziert oder ganz vermieden wurden. Um dies zu ermitteln wären Wirkungskontrollen erforderlich, die einen hohen zusätzlichen Aufwand erfordern würden. Aus diesem Grunde kann auch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Anhaltspunkt genutzt werden (DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK 2006).

Das Monitoring orientiert sich an den jeweils betroffenen Schutzgütern und den Wirkfaktoren. Dabei konzentriert sich die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen, bei denen die Prognose im Rahmen der Umweltprüfung mit Unsicherheiten und/oder Risiken verbunden ist. Zur Vervollständigung und zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit werden im Folgenden auch die bestehenden Überwachungsstrukturen der Behörden aufgeführt.

Schutzgut	Maßnahmen zur Überwachung
Boden	• Die fachgerechte Errichtung der dauerhaften Zaunanlage zwischen der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und der Fläche für Wald ist vom Umweltamt der Stadt Bielefeld vor Beginn der Baumaßnahmen abzunehmen, während des Baufortschritts zu überwachen und in Abständen von 5 Jahren zu kontrollieren. • Die Überwachung möglicher Altlasten unterliegt dem Umweltamt der Stadt Bielefeld. • Ggf. bei Erdarbeiten frei gelegte kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde werden von der Denkmalbehörde überwacht (LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Bielefeld).
Wasser	• Die Überwachung ortsnahe Einleitungen von Niederschlagswasser in ein Fließgewässer unterliegt der unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld. • Die innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern geplanten Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden von der Stadt Bielefeld überwacht. • Die seit Mitte der 1980er Jahren betriebene Sanierung des mit CKW verunreinigten Grundwassers wird von der Stadt Bielefeld weiter betrieben und überwacht.
Klima/Luft	• keine
Biotop, Pflanzen, Tiere	• Die fachgerechte Errichtung der dauerhaften Zaunanlage zwischen der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und der Fläche für Wald ist vom Umweltamt der Stadt Bielefeld abzunehmen. • Die geplante Erstaufforstung Gemarkung Ummeln, (Flur 35, Flst. 590 tlw., 45.111 qm) wird in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe vom Eigentümer der Fläche durchgeführt und vom Regionalforstamt und der Stadt Bielefeld abgenommen. Nach Ablauf der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Fläche vom Eigentümer dauerhaft nach Anweisung des Forstamtes fachgerecht und naturnah unterhalten. • Die restliche Kompensation (665 qm) erfolgt auf der städtischen Ausgleichsfläche E 034/007 (Gemarkung Großdornberg, Flur 2, Flurstück 1041) und wird vom Forstamt der Stadt Bielefeld durchgeführt. • Die als CEF-Maßnahmen im Bereich Bockschatzhof angebrachten Fledermauskästen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren im zweijährigen Rhythmus von Fachleuten zu kontrollieren und zu reinigen. Die Überwachung der Kontroll- und Reinigungsarbeiten erfolgt durch das Umweltamt.
Landschafts-/Siedlungsbild	• Die Abnahme der fachgerechten Umsetzung der Pflanzmaßnahmen im Bereich der nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten obliegt dem Umweltamt der Stadt Bielefeld.
Mensch	• keine
Kultur-/Sachgüter	• keine

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt durch die Neuaufstellung des B-Planes Nr. I/S 54 die Erweiterung gewerblicher Bauflächen über die Grenzen des seit den 1960er Jahren rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9 „Hambrink-Kampmann“ nach Westen und Süden hinaus. Dieses Vorhaben trägt dem Wunsch eines im Plangebiet ansässigen Herstellers von Verpackungen Rechnung, seinen Produktionsstandort aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu erweitern.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Bielefeld nach dem Baugesetzbuch.

Im östlichen Teil des B-Plangebietes im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes sind Gley-, z. T. Podsol-Gleyböden vorhanden. Im westlichen, waldbestandenen Teilbereich des Plangebietes handelt es sich um tiefreichend humose Podsolböden, die gemäß Geologischem Dienst NRW schutzwürdig sind.

Schutzgut Boden

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
- Verlust von 1,35 ha natürlichen Waldbodens einschl. Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen sowie Veränderungen der Bodenstrukturen auf weiteren 0,92 ha natürlichen Waldbodens - Verlust von 1,35 ha und Veränderung von 0,92 ha schutzwürdiger Waldböden	hoch

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Porengrundwasserleiters des Quartärs, der i. d. R. eine gute bis mäßige Durchlässigkeit aufweist. Im westlichen Plangebiet liegen jedoch oberflächennah wasserstauende Geschiebelehm-linsen vor, so dass die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist.

Schutzgut Wasser

Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von 1,35 ha Grundwasserneubildungsflächen • Überplanung des Grabens 38.02 innerhalb des derzeit rechtskräftigen B-Planes Nr. I/S 9	• geringer Einfluss auf die Grundwasserneubildung • keinen Einfluss auf den Grundwasserflurabstand • keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete gering

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mäßiger Klimaempfindlichkeit. Die Erweiterungsfläche im Westen und die Freifläche im Bereich des Gewässers 38.02 gehören den Wald- und Freiflächenklimatopen an, die starke Frisch- und Kaltluftproduzenten sind. Der östliche Teilbereich stellt ein Gewerbebflächenklimatop und eine intensive Wärmeinsel dar.

**Schutzgut Klima
und Luft**

Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von Vegetationsflächen und deren positiven Auswirkungen auf Klima und Luftqualität in Höhe von 2,27 ha • Veränderung des Kleinklimas (Ersatz des Wald- und Freiflächenklimatops durch Gewerbebflächenklimatop)	• keine hohen bioklimatischen Belastungen zu erwarten und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Im Bereich des bestehenden B-Planes Nr. I/S 9 sind 90% der Fläche durch Gebäude und Hofflächen versiegelt. Der westliche Erweiterungsbereich ist dagegen fast ausschließlich mit Wald unterschiedlicher Ausprägung bestanden.

**Schutzgut
Biotop, Pflanzen
und Tiere**

Umweltauswirkungen Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Inanspruchnahme von Biotopen hoher ökologischer Wertigkeit auf einer Fläche von 2,27 ha, • Verlust von faunistischen Teillebensräumen mit Funktion als Brut-, Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, • Inanspruchnahme von Flächen eines Landschaftsschutzgebietes	• vollständiger Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erstaufforstungen im räumlichen Zusammenhang im Verhältnis 1 : 2 • keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbots- tatbeständen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen mittel

Das Plangebiet weist im östlichen Teilbereich Gewerbenutzungen und im westlichen Teilbereich Wald auf.

**Schutzgut
Landschaft**

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Beseitigung von Teilflächen des landschaftsbildprägenden und sichtverschattenden Waldbestandes • Ausweitung des Siedlungs- charakters	• aufgrund der bestehenden visuellen Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Innerhalb des Plangebietes sind keine betriebsungebundenen Wohnnutzungen vorhanden. Der Wald innerhalb des Plangebietes ist nicht erschlossen und hat für die Naherholung keine Bedeutung.

Schutzgut Mensch

Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
geringe Erhöhung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen	gering

Kulturgüter sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Zu den Sachgütern gehören alle Gebäude.

**Schutzgut Kultur-
und Sachgüter**

Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
keine	gering

Ergebnis der Umweltprüfung

Durch den B-Plan Nr. I/S 54 entstehen für das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung (Verlust) von 1,35 ha und Veränderung von weiteren 0,92 ha schutzwürdiger Böden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die auch durch Minderungsmaßnahmen (z. B. Verwendung von Versickerungspflaster im Bereich von Parkplätzen) nicht unter die Schwelle der Erheblichkeit gedrückt werden können. Dies wäre z. B. nur durch Entsiegelungsmaßnahmen in entsprechendem Umfang zu erreichen.

Für die Schutzgüter Biotop, Pflanzen und Tiere werden die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kompensation des flächenhaften Eingriffs in Natur und Landschaft durch Erstaufforstungen im Verhältnis von 1 : 2, der bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten und der weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit eingestuft.

Für die weiteren Schutzgüter bestehen jedoch bereits mehr oder weniger starke Vorbelastungen, so dass das Planungsvorhaben aus Sicht dieser Schutzgüter als von geringer Erheblichkeit einzustufen ist. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen durch die Planung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass eine Einstufung in eine geringe Erheblichkeit gerechtfertigt ist.

**Ergebnis der Umweltprüfung für den B-Plan Nr. I/S 54 -
tabellarische Zusammenstellung**

	Erheblichkeit der Auswirkungen	
Schutzgut	bau-/anlagebedingt	betriebsbedingt
Geologie/Boden	hoch	gering
Grund- und Oberflächenwasser	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering
Biotope, Pflanzen/Tiere	mittel	gering
Landschaft	gering	gering
Mensch	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering

8. Literatur/Quellenangaben

- Burrichter, E. (1973): die potenzielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht.- Siedlung und Landschaft in Westfalen Heft 8, Geographische Kommission für Westfalen, Münster
- Deutsches Institut für Urbanistik (2006): Projekt „Monitoring und Bauleitplanung“ - Endbericht.- im Auftrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, Berlin
- Froelich & Sporbeck (2009): Artenschutzvorprüfung
- Froelich & Sporbeck (2011): Erweiterung Gewerbegebiet Enniskillener Straße in Bielefeld - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der WEGE mbH Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld
- GD - Geologischer Dienst NRW (2004): CD-ROM der schutzwürdigen Böden in NRW.- Krefeld
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de
- LÖBF (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.- Schriftenreihe Band 17, 3. Fassung, Recklinghausen
- Löer, B. (1994): Grundwasserbericht Bielefeld 1994. Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Wasserschutzamt der Stadt Bielefeld.
- Meisel, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. Geografische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands.- Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde Remagen
- Meinig, H. und Becker, A. (2008): Die Fledermäuse Bielefelds.- in: Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.
- Meuser, H., Dr. Prof. (2008): Umsetzung nachhaltiger Bodenentwicklung.- Fachhochschule Osnabrück, Download eines Power Point-Vortrages
- MKULNV (2010): Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.- Leitfaden des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf
- NZO-GmbH (1991): Ökologisches Gutachten Duisburger Straße - Waldbereich Siekernbrock.- im Auftrag der Stadt Bielefeld
- NZO-GmbH (2004): Konzept zur naturnahen Entwicklung von Sandbächen im Ems-Lutter-Einzugsgebiet (u. a. Kreidebach).- im Auftrag der Stadt Bielefeld – Umweltamt.
- SM Ingenieurplan (2011): Erweiterung Produktionshalle Fa. Luce - Lageplan Entwässerung
- Stadt Bielefeld (2007/Fortschreibung Entwurf 2010): Lärmaktionsplan der Stadt Bielefeld
- Universität Bielefeld (1995, Fortschreibung 2000): Stadtklima Bielefeld.
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, III 4 - 616.06.01.17

9. Anhang

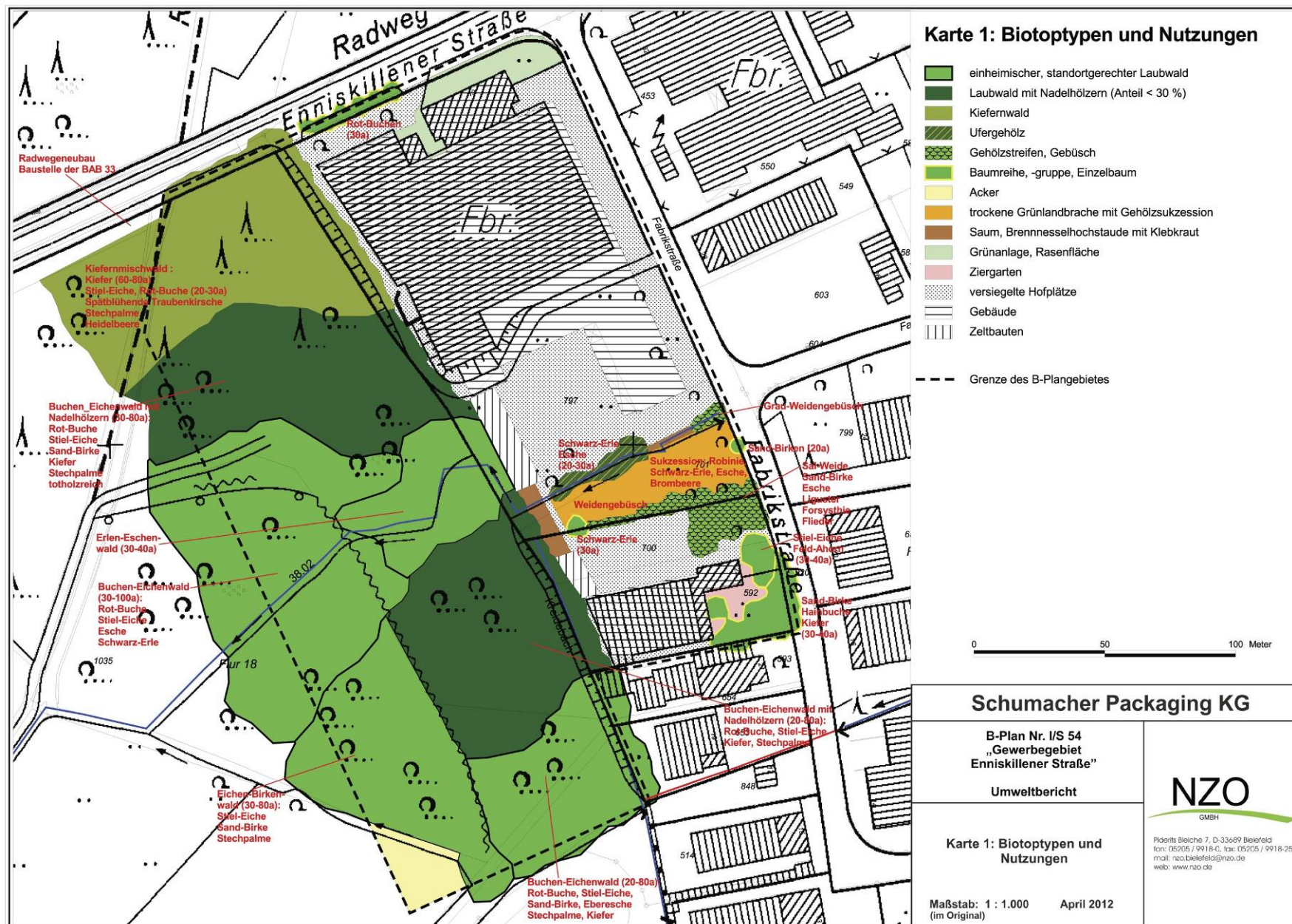
- Kompensationsflächenberechnungen
- Verkleinerungen der Karten 1 und 2
- Verkleinerung der Karte der Standorte der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) zu erhaltenden 29 Bäumen im Bereich Bockschatzhof
- Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich der geplanten Erstaufforstung an der Straße Am Reiherbach mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben
- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

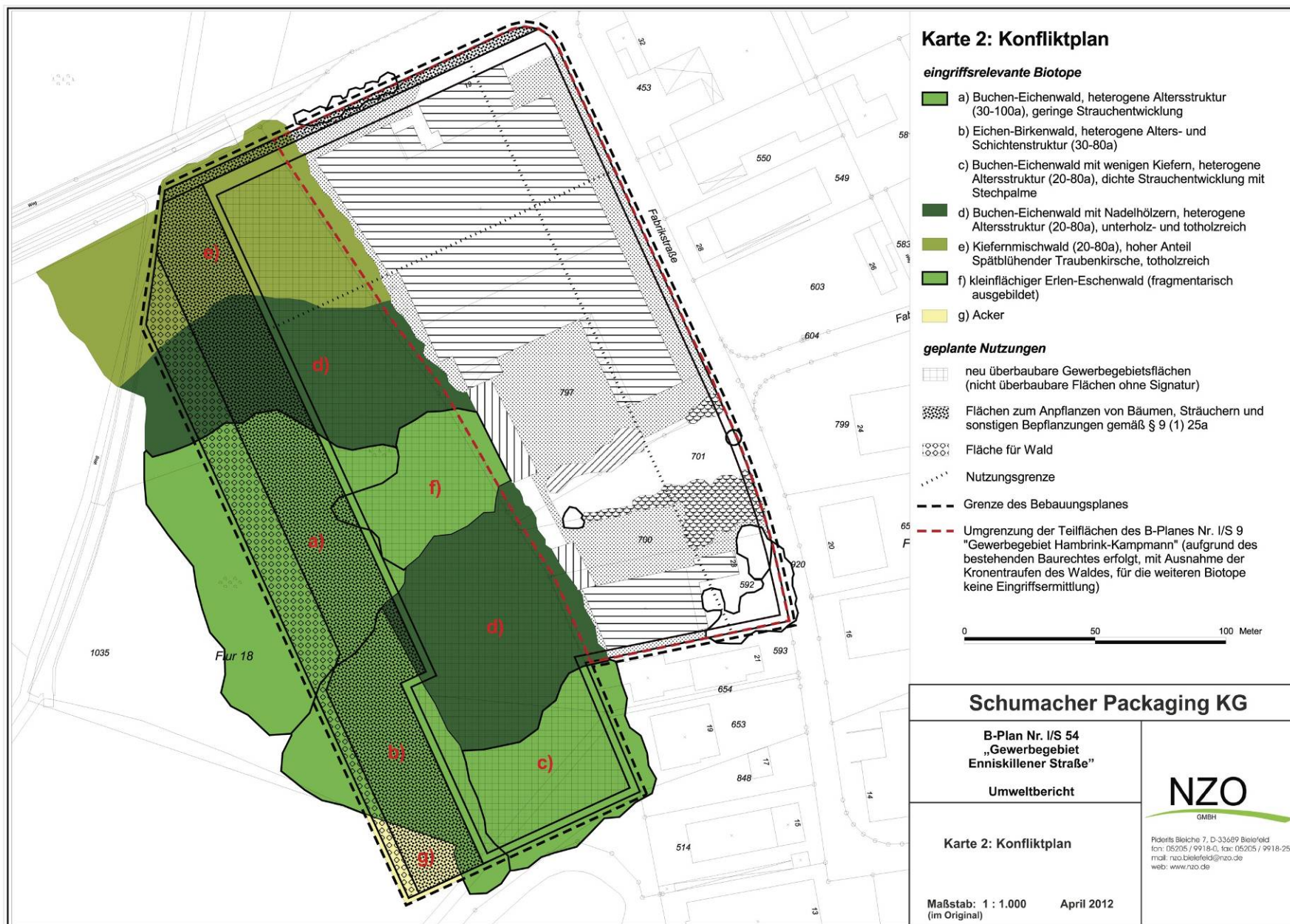
Kompensationsflächenberechnung Bebauungsplan Nr.
I/S 54 "Enniskillener Straße "
hier: Gewerbegebiet GE
Verfahrensstand: Beteiligung TÖB

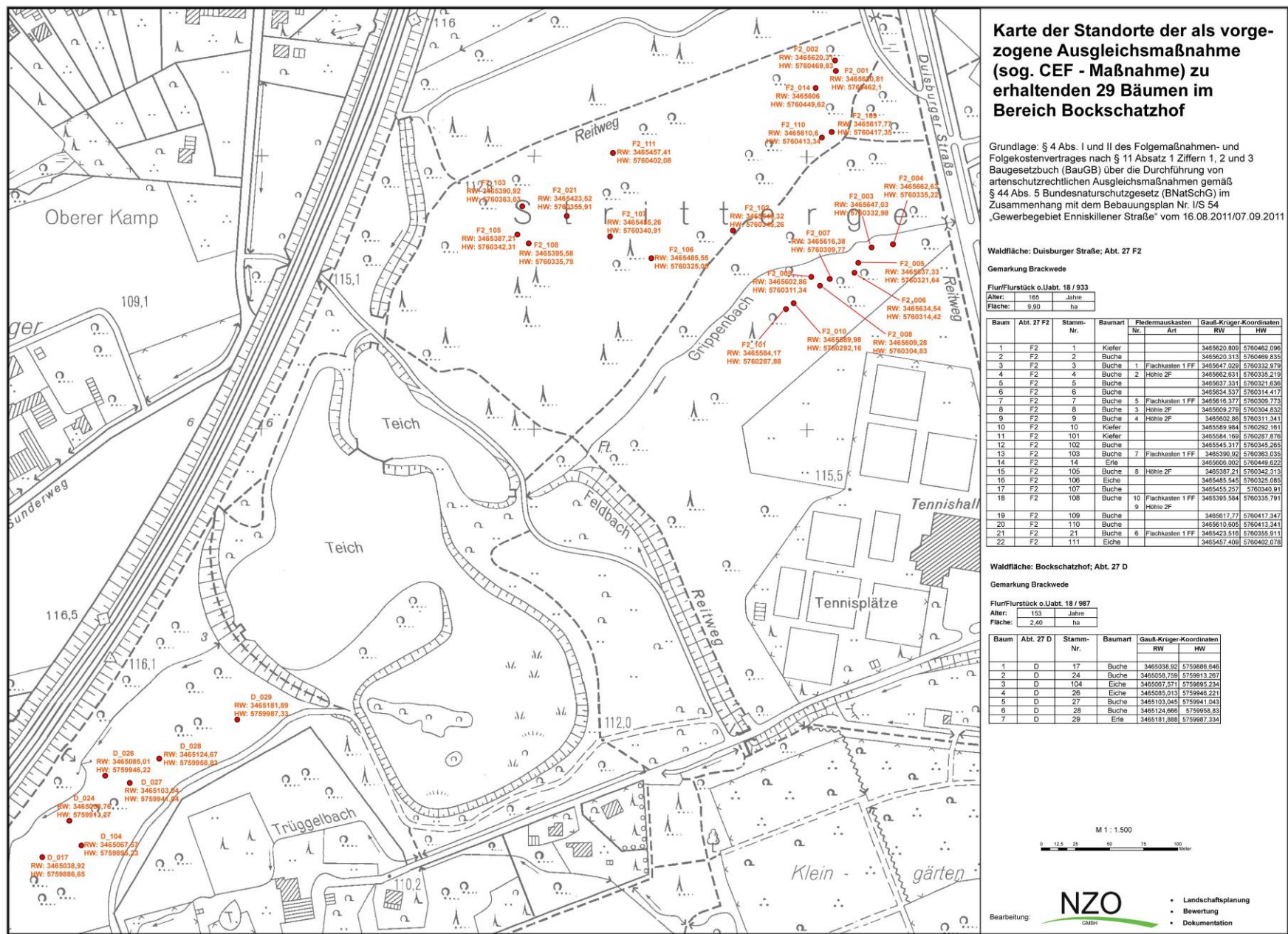
Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung/Biototyp				Berechnungsfläche in qm	Kompensationsflächenbedarf (KFB)			Kompensationsflächennachweis			
	Nutzungsart	Fläche in qm	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.- wert	Fläche in qm		KFB in qm	Zu-/Ab- schlag in % *	erhöhter KFB in qm	Flächen- nachweis	Sammelzu- ordnungs- fläche	A+E auf dem Eingriffs- grundstück	A + E bereits realisiert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	GE (einschl. nicht überbaubarer Flächen)	14.900,00	34	a) Buchen-Eichenwald (30 - 100a)	1,8	538,00	538,00	968,40	10%	1.065,24	SZ	1.065,24	0,00	0,00
			34	b) Eichen-Birkenwald (30 - 80a)	1,8	716,00	716,00	1.288,80	10%	1.417,68	SZ	1.417,68	0,00	0,00
			34	c) Buchen-Eichenwald (20 - 80a)	1,8	3.296,00	3.296,00	5.932,80	10%	6.526,08	SZ	6.526,08	0,00	0,00
			34	d) Buchen-Eichenwald mit Nadelhölzern (20 - 80a)	1,6	7.710,00	7.710,00	12.336,00	10%	13.569,60	SZ	13.569,60	0,00	0,00
			25	e) Kiefern-mischwald (20 - 80a)	1,6	2.619,00	2.619,00	4.190,40	10%	4.609,44	SZ	4.609,44	0,00	0,00
			26	f) Erlen-Eschenwald (fragmentarisch)	1,4	2.142,00	2.142,00	2.998,80	10%	3.298,68	SZ	3.298,68	0,00	0,00
2	Flächen gemäß § 9 (1) 25a BauGB	7.816,00	34	a) Buchen-Eichenwald (30 - 100a)	1,8	2.359,00	2.359,00	4.246,20	10%	4.670,82	SZ	4.670,82	0,00	0,00
			34	b) Eichen-Birkenwald (30 - 80a)	1,8	2.406,00	2.406,00	4.330,80	10%	4.763,88	SZ	4.763,88	0,00	0,00
			34	d) Buchen-Eichenwald mit Nadelhölzern (20 - 80a)	1,6	1.399,00	1.399,00	2.238,40	10%	2.462,24	SZ	2.462,24	0,00	0,00
			25	e) Kiefern-mischwald (20 - 80a)	1,6	1.627,00	1.627,00	2.603,20	10%	2.863,52	SZ	2.863,52	0,00	0,00
			26	f) Erlen-Eschenwald (fragmentarisch)	1,4	66,00	66,00	92,40	10%	101,64	SZ	101,64	0,00	0,00
			1	g) Acker (Komp.fläche A33)	1,0	388,00	388,00	388,00	10%	426,80	SZ	426,80	0,00	0,00
3	Fläche für Wald	2.838,00	34	a) Buchen-Eichenwald (30 - 100a)	1,8	1.546,00	0,00	0,00		0,00	SZ	0,00	0,00	0,00
			34	b) Eichen-Birkenwald (30 - 80a)	1,8	259,00	0,00	0,00		0,00	SZ	0,00	0,00	0,00
			34	d) Buchen-Eichenwald mit Nadelhölzern (20 - 80a)	1,6	586,00	0,00	0,00		0,00	SZ	0,00	0,00	0,00
			25	e) Kiefern-mischwald (20 - 80a)	1,6	304,00	0,00	0,00		0,00	SZ	0,00	0,00	0,00
			1	g) Acker (Komp.fläche A33)	1,0	143,00	0,00	0,00		0,00	SZ	0,00	0,00	0,00
		25.554,00				28.104,00	25.266,00	GesamtKFB	45.775,62			45.775,62	0,00	0,00

Die Gesamtfläche der vorhandenen Biototypen (Spalte 7) ist aufgrund der Einbeziehung der Kronentraufen (s. Karte 2) größer als die Gesamtflächengröße der geplanten Nutzung (Spalte 3).

* Zuschlag 10 % für Eingriffe in schutzwürdige Böden (sw1)







Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich der geplanten Erstaufforstung an der Straße Am Reiherbach (Gemarkung Ummeln, Flur 35, Teilfläche des Flurstücks 590) mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben (WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; Status nach LANUV: 1 = Art vorhanden, 2 = sicher brütend, 3 = beobachtet zur Brutzeit, 4 = Wintergast/Durchzügler)

Gruppe	Art	MTB 4016	Status	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Großer Abendsegler	x	1	G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Plangebiet nach der Erstaufforstung wieder vollständig für die Art nutzbar	treffen nicht zu
	Großes Mausohr	x	1	U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Jagdgebiete meist in geschlossenen Wäldern	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichfledermaus	x	1	G	Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften; jagt über Gewässern; WS in und an alten Gebäuden, bislang keine in NRW bekannt; WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Feldlerche	x	2	G	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete	Ackerfläche potenziell als Bruthabitat geeignet, jedoch kein Nachweis der Art bekannt, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	x	2	G	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Graureiher	x	2	G	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind; Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Plangebiet nach der Erstaufforstung wieder vollständig für die Art nutzbar	treffen nicht zu
	Großer Brachvogel	x	2	U	besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	x	2	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Plangebiet nach der Erstaufforstung wieder vollständig für die Art nutzbar	treffen nicht zu
	Heidelerche	x	2	U	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, bevorzugt Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kiebitz	x	2	G	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt verstärkt aber auch Acker	Ackerfläche potenziell als Bruthabitat geeignet, jedoch kein Nachweis der Art bekannt, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	x/x	2	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Plangebiet nach der Erstaufforstung wieder vollständig für die Art nutzbar	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4016	Status	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Mehlschwalbe	x	2	G-	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, potenzielle Jagdhabitats im Umfeld weiterhin vorhanden, z. B. Stillgewässer südlich Straße Am Reiherbach	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	x	2	G-	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, potenzielle Jagdhabitats im Umfeld weiterhin vorhanden	treffen nicht zu
	Rebhuhn	x	2	U	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	Ackerfläche potenziell als Bruthabitat geeignet, jedoch kein Nachweis der Art bekannt, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rohrweihe	x	3	U	besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden, Brutplätze liegen in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern,	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rotmilan	x	2	S	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen und an Waldrändern, Nahrungssuche bevorzugt auf Agrarflächen	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, potenzielle Jagdhabitats im Umfeld weiterhin vorhanden	treffen nicht zu
	Schleiereule	x	2	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme); Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, potenzielle Jagdhabitats im Umfeld weiterhin vorhanden	treffen nicht zu
	Sperber	x	2	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Plangebiet nach der Erstaufforstung wieder für die Art nutzbar	treffen nicht zu
	Steinkauz	x	3	G	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot, als Brutplatz werden Baumhöhlen (v. a. Obstbäume, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen genutzt	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, potenzielle Jagdhabitats im Umfeld weiterhin vorhanden	treffen nicht zu
Reptilien	Turmfalke	x	2	G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, potenzielle Jagdhabitats im Umfeld weiterhin vorhanden	treffen nicht zu
	Turteltaube	x	2	U-	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, potenzielle Jagdhabitats im Umfeld weiterhin vorhanden	treffen nicht zu
	Wiesenpieper	x	2	G-	besiedelt offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zauneidechse	x	1	G-	Habitats sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, bestehender Waldrand und Firneweg (Sandweg) östlich des Plangebietes potenziell als Lebensraum geeignet, Konflikte ausgeschlossen, da diese Strukturen erhalten bleiben	treffen nicht zu

Erhaltungszustand:



= günstig

= ungünstig/unzureichend

= ungünstig/schlecht

+ = positiver Trend

- = negativer Trend

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Erstaufforstung § 41 LFoG

Plan-/Vorhabenträger (Name): Schumacher Packaging GmbH Antragstellung (Datum): _____

Erstaufforstung einer 45.111 qm großen Ackerfläche in der Gemarkung Ummeln, Flur 35, Flurstück 590 tlw.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Feldlerche, Feldschwirl, Graureiher, Großer Brachvogel, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Wiesenpieper, Zauneidechse

Diese Arten finden ganz überwiegend keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens. Für die Offenland-Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn sind keine Nachweise für die geplante Aufforstungsfläche bekannt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.